

LRA
Vogtland Kreis
- SG Immissionsschutz


Regierungspräsidium Chemnitz
09105 Chemnitz

Gegen Empfangsbestätigung

Firma
Vogtland-Holzrecycling GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer
Äußere Lengenfelder Straße 12

08228 Rodewisch

1	
2	
3	
4	
5	



09. OKT. 2000

Regierungspräsidium
Chemnitz
Landratsamt
Vogtlandkreis
6. OKT. 2000
EINGANG Poststelle

PL
OE
KL
RC
AE

-) F. Kaminäcker
→ Bitte Kopie
an die
Beteiligten
im Umlauf
geben.

Landratsamt Vogtlandkreis
09. OKT. 2000
286
Sachgebiet Immissionsschutz

Tel. (03 71) 5 32 - 26 43
Bearbeit.: Herr Schulze
Aktenzeichen: 64-8823-7854-4.3
(Bitte bei Antwort angeben)

Betr.: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

hier: Anlage zur Aufbereitung und Verwertung von Holzabfällen

Bezug: - Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Dauerbetrieb vom 21.12.1999 einschließlich nachgelieferter und ergänzender Unterlagen

- Anlage:
- 1 Mehrfertigung der Genehmigung
 - 1 Satz Antragsunterlagen (2 Ordner)
 - 1 Kostenbescheid einschl. Kostenrechnung
 - Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Holzabfällen im Regierungsbezirk Chemnitz (Handlungsempfehlung des RPC)
 - Schreiben des Ing.-büro SHN GmbH vom 17.04.2000

A. Entscheidung:

1. Die Firma Vogtland-Holzrecycling GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Lindner, Sitz des Unternehmens in 08228 Rodewisch, Äußere Lengenfelder Straße 12, erhält auf ihren Antrag vom 21.12.1999 gemäß §§ 4; 6 Abs. 1 und 10 BImSchG i.V.m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und i.V.m. Nr. 8.10 Spalte 1 Buchstaben a) und b) des Anhangs zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung und Lagerung von Holzabfällen auf dem betriebseigenen Gelände, Flurstücke 688/1 und 688/3 der Gemarkung Rodewisch, Vogtlandkreis.

2. Eingeschlossene, andere behördliche Entscheidung:

- Baugenehmigung zur Nutzungsänderung des Gebäudes R 2

Hausadresse: 09120 Chemnitz
Altchemnitzer Straße 41

zu erreichen mit Straßenbahnlinie
5 und 6 (Rößlerstraße), Buslinie
49 (Spinnereimaschinenbau)



Gekennzeichnete Parkplätze
vor dem Gebäude

Telefon: (03 71) 5 32-0 Telefax: (03 71) 5 32- 19 29
E-Mail-Adresse
X400: c=de, a=dbp, p=lsn, o=rpc, s=post
Internet: post@rpc.sachsen.de

- 2.1 Die Genehmigung ergeht hinsichtlich der Prüfung der Ausführungsplanung (bautechnische Unterlagen, baulicher Brandschutz) unter dem Vorbehalt der Aufnahme nachträglicher Auflagen.
3. Das vorliegende Projekt umfasst im Wesentlichen die Annahme, Sortierung, Extrudierung und Lagerung von Holzabfällen mit dem Ziel, diese einer anschließenden externen Verwertung zuzuführen. Die maximale jährliche Gesamtdurchsatzleistung soll 12.500 Tonnen betragen.
4. Der Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Holzfeuerungsanlage sowie einer Anlage zur Kompaktierung von besonders überwachungsbedürftigen Holzabfällen wurde zurückgezogen und ist damit nicht Bestandteil dieser Genehmigung.
5. Die Absicht, den Dauerbetrieb der Anlage aufzunehmen, ist 14 Tage zuvor dem StUFA Plauen und dem Regierungspräsidium Chemnitz anzuzeigen.
6. Die antragsgemäße Verlagerung von Anlagen und Anlagenteilen in die Halle R 2 hat innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu erfolgen.
7. Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen in diesem Genehmigungsbescheid nicht abgeholfen worden ist.
8. Diese Genehmigung ergeht antragsgemäß (Abschnitt B), sofern nicht über Nebenbestimmungen (Abschnitt C) etwas anders geregelt ist.
9. Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, auf der Grundlage der unter Abschnitt A getroffenen Entscheidung und unter Berücksichtigung der in Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
10. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kosten werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Antragsunterlagen:

Die Auflistung erfolgt entsprechend der Gliederungsbezeichnung der der Genehmigung zugrundeliegenden Unterlagen und enthält eine Reihe nachgelieferter und überarbeiteter Dokumente.

Die Erarbeitung der Antragsunterlagen erfolgte doppelseitig.

Band 1:

0. Antragsformular

- Formular 1.1 - Allgemeine Angaben; Blatt 1 - 4
- Formular 1.2 - Genehmigungsbestand der gesamten Anlage
- Baugenehmigung der Stadt Chemnitz vom 27.01.1998

1. Allgemeine Angaben

1.1 Inhaltsverzeichnis / Tabellenverzeichnis / Abbildungsverzeichnis

1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

1.2.1 Allgemeine Daten

1.2.2 Standort

1.2.3 Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung

1.2.4 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten

1.2.5 Emissionen, Immissionen

1.2.6 Abfälle

1.2.7 Abwasser

1.2.8 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1.2.9 Auffangvorrichtungen

1.2.10 Abwärme

1.2.11 Anlagensicherheit

1.2.12 Arbeitsschutz

1.2.13 Brandschutz

1.2.14 Eingriffe in Natur und Landschaft

1.2.15 Bauantrag / Bauvorlagen

1.2.16 Unterlagen für weitere nach § 13 BImSchG zu bündelnde Genehmigungen

1.2.17 Umweltverträglichkeitsprüfung

1.3 Standort und Umgebung der Anlage

1.3.1 Standort

1.3.2 Werksplan

1.4 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

2 Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung

2.1 Überblick über die Anlage (Formular 2/1)

2.2 Detaillierte Beschreibung des Projektes

2.2.1 Verfahrensbeschreibung für Betriebseinheit 1 - zentraler Eingangs- und Ausgangsbereich

2.2.2 Verfahrensbeschreibung für Betriebseinheit 2 - Anlage zur Gebrauchtholzaufbereitung

2.2.3 Verfahrensbeschreibung für Betriebseinheit 2 -- Aufbereitung von Holzabfällen der Kategorie 1

2.2.4 Verfahrensbeschreibung für Betriebseinheit 2 -- Aufbereitung von Holzabfällen der Kategorie 2

2.2.5 Verfahrensbeschreibung für Betriebseinheit 2 -- Aufbereitung von Holzabfällen der Kategorie 3

2.2.6 Verfahrensbeschreibung für Betriebseinheit 3 - Holzfeuerungsanlage

2.2.7 Verfahrensbeschreibung für Betriebseinheit 4 - Verwaltungs- und Sozialbereich

2.2.8 Verfahrensbeschreibung für Betriebseinheit 5 - Versuchsbereich

2.2.9 Energieträger

2.3 Apparatebeschreibung

2.4 Verfahrensbeschreibung

- 2.4.1 Angewendete Verfahren
- 2.4.2 Besondere Zustände in BE 1
- 2.4.3 Besondere Zustände in BE 2
- 2.4.4 Besondere Zustände in BE 3
- 2.4.5 Besondere Zustände in BE 4
- 2.4.6 Besondere Zustände in BE 5

- 2.5 Betriebsbeschreibung
 - 2.5.1 Betriebsorganisation
 - 2.5.2 Informationsfluss
 - 2.5.3 Personalausstattung
 - 2.5.4 Betriebszeiten

- 2.6 Logistikkonzept

- 3. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten
 - 3.1 Zusammenstellung der verwendeten Stoffe und ihrer Komponenten, Stoffgemischbilanzen bezogen auf das Kalenderjahr (Formulare 3.1/1, 3.1/2, 3.3)
 - 3.2 Maximaler Hold-up
 - 3.3 Stoffeigenschaften

- 4. Emissionen, Immissionen
 - 4.1 Luftreinhaltung
 - 4.2 Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen
 - 4.2.1 Schall-Immissionsprognose
 - 4.2.2 Schallquellen, Lärminderungsmaßnahmen
 - 4.2.3 Geruch
 - 4.2.4 Lichtemissionen
 - 4.2.5 Erschütterungen
 - 4.2.6 Sonstige Emissionen

- 5. Abfälle
 - 5.1 Abfallvermeidung
 - 5.2 Abfallverwertung
 - 5.3 Abfallbeseitigung (Formular 5.1)

- 6. Abwasser / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 6.1 Abwasserentsorgung
 - 6.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 7. Abwärme
- 8. Anlagensicherheit
 - 8.1 Anlagensicherheit
 - 8.1.1 Anwendung der Störfall-Verordnung (Formular 8.1)
 - 8.1.2 Sicherheitsanalyse / Gefahrenabwehr
 - 8.2 Sicherheitsbetrachtung und Sicherheitskonzept
 - 8.2.1 Sicherheit des Standortes
 - 8.2.2 Maßnahmen der betrieblichen Sicherheit
 - 8.2.3 Maßnahmen zum Schutz vor dem Eingriff Unbefugter
 - 8.2.4 Gesamtbetriebliche Schutzmaßnahmen
 - 8.2.5 Sicherheitsmaßnahmen gegen gefährliche Reaktionen
 - 8.2.6 Explosionsschutz
 - 8.2.7 Schutzmaßnahmen beim Lagern, Abfüllen und Befördern von brennbaren Flüssigkeiten
 - 8.2.8 Schutzmaßnahmen für Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen, Schutzmaßnahmen für Dampfkesselanlagen
 - 8.3 Nichtbestimmungsgemäßer Betrieb
 - 8.3.1 Erläuterungen
 - 8.3.2 Erläuterungen zum nichtbestimmungsgemäßen Betrieb - Brand
 - 8.4 Arbeitsschutz (Formular 2)
 - 8.4.1 Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinien
 - 8.5 Gefahrstoffverordnung, Technische Regeln für Gefahrstoffe, stoffbezogene Unfallverhütungsvorschriften, Merkblätter, Richtlinien, Gerätesicherheitsgesetz
 - 8.5.1 Gefahrstoffverordnung
 - 8.5.2 Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge
 - 8.6 Brandschutz
 - 8.6.1 Brandursachen
 - 8.6.2 Vorbeugender Brandschutz
 - 8.7 Löschwasserbereitstellung
 - 8.8 Löschwasserrückhaltung
- 9. Eingriffe in Natur und Landschaft
 - 9.1 Ausgangssituation für das beantragte Vorhaben
- 10. Bauantrag / Bauvorlagen

11. Unterlagen für weitere nach § 13 BImSchG zu bündelnde Genehmigungen
12. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Tabellen:

- T 1: Betriebseinheiten des beantragten Vorhabens
 - T 2: Arbeitszeit der Anlage
 - T 3: Kapazität der Anlage
 - T 4: Arbeitnehmer
 - T 5: Betriebseinheiten des beantragten Vorhabens - Kurzbeschreibung
 - T 6: Arbeitszeit der Anlage - Kurzbeschreibung
 - T 7: Arbeitnehmer - Kurzbeschreibung
 - T 8: Kapazität der Anlage - Kurzbeschreibung
 - T 9: Verwendete topographische Karten
 - T 10: Zuordnung der Einsatzmaterialien für Betriebseinheit 2 zum jeweiligen Annahmehbereich
 - T 11: Ermittlung der erforderlichen Fahrfrequenz
 - T 12: Schwellenwerte am Stückholz für die Unterscheidung der Kategorien 1; 2 und 3
 - T 13: Zusammensetzung der einzelnen Kategorien der Holzabfälle
 - T 14: Mögliche Verwertungswege und deren Anforderungen an den Output
 - T 15: Einstufung von Holzstaub
 - T 16: Gegenüberstellung Genehmigungsbestand Versuchsanlage - beantragter Zustand
 - T 17: Maßnahmen der technischen Anlagensicherheit
 - T 18: Erläuterungen zum nichtbestimmungsgemäßen Betrieb
 - T 19: Anwendung der Arbeitstättenverordnung
 - T 20: Ermittlung der Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-VO unter Anwendung der Holzinhaltsstoffe
- Abb. 1: Sicherheitsmaßnahmen gegen Brandereignis

Band 2: Gutachten*Staubgutachten*

1. Allgemeine Angaben
 - 1.1 Verzeichnisse
 - 1.1.1 Inhaltsverzeichnis
 - 1.2 Tabellenverzeichnis
 - 1.3 Einleitung
 - 1.3.1 Auftraggeber
 - 1.3.2 Notwendigkeit des Gutachtens
 - 1.3.3 Ziel des Gutachtens
 - 1.3.4 Verwendete Arbeitsunterlagen
 - 1.3.5 Datum und Teilnehmer der Ortsbesichtigung
2. Zusammenfassung
3. Standortbeschreibung
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Lage der Anlage in der Landschaft, im Ort und im Werk
 - 3.3 Ausweisung des Standortes
 - 3.4 Mittlere Höhe der zulässigen Bebauung
 - 3.5 Verkehrsanbindung, Abstände zu Verkehrswegen
 - 3.65 Benachbarte schutzwürdige Objekte
 - 3.7 Topographische Karte, Maßstab der Karte
4. Verfahrenstechnische Kurzbeschreibung
5. Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung
 - 5.2 Emissionsgrenzwerte
6. Windverhältnisse im Gebiet der Anlage
7. Beschreibung des verwendeten PC-Programmes
8. Berechnungen der Immissionen für den Zustand nach Realisierung des Vorhabens

- 8.1 Allgemeines
- 8.2 Parameter
 - 8.2.1 Variantenauswahl und Parameter
 - 8.2.1 Schornsteinhöhenberechnung für den Kamin der Abgasreinigungseinrichtungen; Normogramm zur Ermittlung der Schornsteinhöhe
- 8.3 Ergebnisse
 - 8.3.1 Beurteilungsgebiet TA Luft
 - 8.3.2 Ergebnisse für Immissionsnachweisorte
- 8.4 Diskussion
- 9. Formulare 4.1/1 und 4.1/2
 - Formular 4.1/1- Emissionen - Rohgasstrom
 - Formular 4.1/1 - Blatt 2 - Emissionsquellen und Emissionen
 - Formular 4.1/2 - Abgasreinigungseinheit (ARE) - thermische Verwertung
- 10. Literaturverzeichnis
- 11. Anhang
 - Anhang 1 - Standort, Entwurf Flächennutzungsplan, Immissionsnachweisorte, Windrose
 - Anhang 2 - 3-D-Simulationsmodell für die Topographie im Beurteilungsgebiet
 - Anhang 3 - Darstellung des Verhaltens der Windgeschwindigkeit
 - Anhang 4 - Lageplan und Emissionsquellenplan
 - Anhang 5 - Antwortschreiben des LfUG
 - Anhang 6 - Beurteilungsgebiet TA Luft - Ergebnisse
 - Anhang 7 - Immissionsnachweisorte (Einzelrezeptor) - Ergebnisse

Tabellenverzeichnis:

- T 1: Teilnehmer Vorortbesichtigungen
- T 2: Höhenangaben im Beurteilungsgebiet der Anlage
- T 3: Kennzeichnung der Immissionsorte
- T 4: Topographische Karten
- T 5: Betriebseinheiten des beantragten Vorhabens
- T 6: Minderungsmaßnahmen
- T 7: Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe

- T 8: Symbolerläuterung der Berechnungsformel
- T 9: Beschreibung der Menü-Punkte bei IMMPROG
- T 10: Parameter für die Ermittlung der notwendigen Schornsteinhöhe H'
- T 11: Allgemeine Parameter für die Berechnung für ein Beurteilungsgebiet nach TA Luft
- T 12: Allgemeine Parameter für die Berechnung für ein frei gewähltes Beurteilungsgebiet
- T 13: Grenzwerte
- T 14: Staubimmissionen im Gebiet der Messstation Auerbach
- T 15: Vorbelastungswerte für den Standort Neuhütte
- T 16: Kennwerte der resultierenden Zusatzbelastung für Schwebstaub und Staubniederschlag
- T 17: Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung Schwebstaub
- T 18: Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung des Staubniederschlages
- T 19: Zuordnung der Prognosewerte zu den Immissionenachweisorten

Lärmgutachten:

- 1. Aufgabenstellung
 - 1.1 Messplanabstimmung
- 2. Verwendete Unterlagen
 - 2.1 Planungsunterlagen und sonstige relevante Unterlagen
 - 2.2 Regelwerke und Fachliteratur
- 3. Schalltechnische Anforderungen
- 4. Messungen
 - 4.1 Messdatum
 - 4.2 Messzeiten
 - 4.3 Betriebsart
 - 4.4 Ablauf der Messung
 - 4.5 Leiter der Messstelle
 - 4.6 Messtechniker
 - 4.7 Hospitation
 - 4.8 Lage der Immissionsorte
 - 4.9 Mikrofonaufstellung

- 4.10 Messorte und Geräuscheinwirkung
- 4.11 Klimadaten am Messtag
- 4.12 Messgeräte
- 4.13 Messverfahren
- 4.14 Messergebnisse

- 5. Ausbreitungsrechnung und Beurteilung der Ergebnisse
 - 5.1 Bewertung des Anlagengeräusches
 - 5.1.1 Betriebszeiten
 - 5.1.2 Ermittlung des Beurteilungspegels
 - 5.2 Bewertung der Beurteilungspegel am IO 1 und IO 2
 - 5.3 Bewertung der kurzzeitigen Spitzen
 - 5.4 Plausibilitätserklärung

Anlagen:

- A 1: Vor-Ort-Protokoll vom 01.12 1999
- A 2: Messwertausdrucke vom 01.12.1999
- A 3: Lageplan mit Eintrag der Emissionsquellen und Immissionsorte IO 1 und IO 2

Umweltverträglichkeitsuntersuchung

- 1. Allgemeine Angaben und Kurzbeschreibung des Vorhabens
 - 1.1 Allgemeine Angaben / Vorhabensgegenstand
 - Standort der Anlage
 - Art und Zweck der Anlage
 - Kurzbeschreibung des Vorhabens

- 2. Ökologische Bestandsaufnahme und Bewertung
 - 2.1 Klima und Meteorologie
 - 2.2 Luft
 - 2.3 Orographie und Topographie
 - 2.4 Geologie und Boden

- 2.5 Grundwasser
- 2.6 Oberflächengewässer
- 2.7 Fauna / Flora
- 2.8 Umweltabhängige / Anthropogene Nutzungen

- 3. Vorbelastung im Beurteilungsraum
 - 3.1 Vorbelastung der Luft
 - 3.2 Bodenvorbelastung
 - 3.3 Grundwasservorbelastung
 - 3.4 Vorbelastung des Oberflächenwassers
 - 3.5 Vorbelastung von Fauna und Flora

- 4. Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen durch das Vorhaben und von Maßnahmen zur Minderung
 - 4.1 Prognosen für das Schutzgut Luft
 - 4.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter
 - 4.3 Grenzwerte
 - 4.4 Maßnahmen zur Minderung möglicher Auswirkungen
 - 4.5 Darstellung der Dioxin- und Furanproblematik

- 5. Verfahrens- und Standortalternativen

- 6. Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der UVU

Anhänge:

- A 1: Standort
- A 2: geologische Situation
- A 3: Bodenformation
- A 4: hydrologische Situation
- A 5: Fotodokumentation zur ökologischen Bestandsaufnahme
- A 6: Apparatenaufstellung und Benennung umweltrelevanter Maßnahmen

Hydrologisches Gutachten

1. Charakterisierung des Untersuchungsgebietes
2. Ermittlung des HQ 100
3. Berechnung der maßgebenden Wasserstände
 - 3.1 Das hydraulische System
 - 3.2 Methodische Grundlagen
 - 3.3 Aufbau des hydraulischen Modells
 - 3.4 Simulation der Hochwassersituation
4. Maßnahmen zum Hochwasserschutz
5. Gültigkeitsbereich des Gutachtens
6. Arbeitsmaterialien
7. Literatur

Gutachten über Baugrund und Gründung

1. Vorgang
 - 1.1 Gebäude
 - 1.2 Gelände und Geologie
2. Geotechnische Untersuchungen und Auswertungen
 - 2.1 Felduntersuchungen
 - 2.2 Laboruntersuchungen
 - 2.3 Bodenkenngrößen - charakteristische Werte
3. Folgerungen, Vorschläge, Empfehlungen
 - 3.1 Gründung
 - 3.1.1 Gründungsschicht
 - 3.1.2 Gründungsart
 - 3.1.3 Bodenpressung, Setzung
 - 3.1.4 Folgerungen, Vorschläge, Empfehlungen für die Gründung
 - 3.2 Baumaßnahme

- 3.2.1 Baugrube
- 3.2.2 Bodenklassen
- 3.2.3 Schüttung

Anlagen zum Gutachten:

- 1. Lageplan
- 2.1.1 Schürfprofile
- 2.2.1 Körnungslinien
- 2.2.2 Wassergehalte und Konsistenzen
- 3. Skizze Fundament

Anlagen zur Genehmigung:

- Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Holzabfällen im Regierungsbezirk Chemnitz, einschl. Probennahme und Analytik, Tabellen 1-3 (Handlungsempfehlung des RPC)
- Schreiben des Ing.-büros SHN GmbH vom 17.04.2000

C. Nebenbestimmungen

1 Leistungsparameter

- 1.1 Die max. Durchsatzleistung der Gesamtanlage wird auf 12.500 t/a begrenzt.
- 1.2 Die Gesamtlagermenge von Abfällen wird auf 2.000 t beschränkt.

2 Immissionsschutz

- 2.0 Innerhalb eines Monats nach Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung ist dem Regierungspräsidium Chemnitz eine Bürgschaft einer deutschen Bank in Höhe von 100.000,00 DM als Sicherheitsleistung vorzulegen.
- 2.1 Betriebszeit

Die Betriebszeit der Gesamtanlage wird auf werktags in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr begrenzt.

Die Annahme von Vormaterial bzw. die Abgabe von Endprodukten zur Verwertung bzw. zur Beseitigung darf ebenfalls nur innerhalb dieser Zeiten erfolgen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des RP Chemnitz.

2.2 Die Betriebszeit des Shredders wird auf werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr begrenzt.

2.3 Begrenzungen der Schallemissionen

Durch bauliche und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der beim Betrieb des Altholzlagers und der technischen Aggregate einschließlich der Vorbelastung und des Fahrverkehrs verursachte Beurteilungspegel der Geräuschimmissionen den Immissionsrichtwert (IRW) an nachfolgenden Immissionsorten (IO) nicht überschreitet:

IO	Lage der Bebauung	IRW tagsüber
IO 1	ca. 350 m südlich WH Mauersberger	60 dB(A)
IO 2	ca. 500 m nördlich WH an der B94	60 dB(A)

Kurzzeitige Geräuschspitzen von mehr als 90 dB(A) tagsüber sind zu vermeiden.

2.4 Begrenzung der Staubemissionen

2.4.1 Die Lagerung der Holzabfälle der Belastungsgruppen 1 und 2 hat so zu erfolgen, dass die Höhe der Boxenseitenwände nicht überschritten wird. Die Lagerung von Holzabfällen der Belastungsgruppe 3 hat antragsgemäß in der Halle zu erfolgen.

2.4.2 An allen Freilagern ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen (z.B.: hinreichende Befeuchtung des Materials, Abdecken mit Matten u.a.), dass es bei der Lagerung der Abfälle bei ungünstigen meteorologischen Verhältnissen (längere Trockenheit und Wind) zu keinen erheblichen Staubemissionen kommt.

2.4.3 Beim Betrieb des Holzshredders ist der Abwurfbereich mit einer Bedüsungseinrichtung zu versehen, die sicherstellt, dass bei der Verarbeitung des Holzes entstehende Staubemissionen sicher niedergeschlagen werden. In Perioden mit andauernden Außentemperaturen $< 0\text{ °C}$ (d.h. Vereisung der Düsen) darf der Holzshredder nur betrieben werden, wenn andere geeignete Staubminderungsmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb des Altholzshredders sind unverzüglich dem StUFA Plauen zu melden.

- 2.4.4 Die Fahrwege auf dem Anlagengelände sind in Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad und den meteorologischen Verhältnissen zu befeuchten oder mit Kehrsaugmaschinen zu reinigen. Die Reinigungsmaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.4.5 Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Anlagengelände ist auf 10 km/h zu beschränken.
- 2.4.6 Das Dieselaggregat am Extruder ist mit einem Rußfilter auszurüsten.

3 *Abfall*

- 3.1 Für den Umgang mit Holzabfällen gelten die „Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Holzabfällen im Regierungsbezirk Chemnitz“, vgl. Anlage.

- 3.1.1 Vorbehalt:

Verordnungen / allgemeine Verwaltungsvorschriften des Bundes oder landeseinheitliche Regelungen setzen die Festlegungen des Regierungspräsidiums Chemnitz ab dem jeweiligen Zeitpunkt außer Kraft. Die Festlegung entsprechender Inhalte behält sich die Genehmigungsbehörde vor.

- 3.2 Es ist eine Fremdüberwachung nach jeweils 2.000 Tonnen Ausgangsmaterial durchführen zu lassen. Sie hat von unabhängigen und fachkundigen Prüfinstituten aus dem laufenden Shredder- und/oder Extruderbetrieb und/oder dem Haufwerk zu erfolgen.

Das Analysenlabor muss personell und apparativ befähigt sein, die unter Punkt 4 (Probenahme und Analytik von Holzabfällen) der Handlungsempfehlung des RPC zu Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Holzabfällen, vgl. Anlage, vorgeschriebenen Analysemethoden ausführen zu können oder es muss einen Kooperationspartner benennen, der die entsprechenden Analysen in seinem Auftrag durchführt.

Das Analysenlabor und ggf. der Kooperationspartner muss über ein Qualitätssicherungssystem verfügen.

- 3.3 Die Untersuchung der sonstigen Holzabfälle hat halbjährlich als Fremdüberwachung entsprechend der Handlungsempfehlung des RPC (vgl. II.7 Satz 2) zu erfolgen.
- 3.4 Eine Lagerung von Abfällen außerhalb abgedichteter Flächen ist nicht zulässig. Holzabfälle der Belastungsgruppe H 1 sind davon ausgenommen.
- 3.5 Es ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Diese hat zu umfassen:
 - a) Mengenermittlung (in Gewichtseinheiten oder Volumeneinheiten)
 - b) Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel
 - c) Sichtkontrollen

- 3.6 Es sind die folgende Dokumente zu führen:

- Betriebshandbuch

- Betriebstagebuch (BT)

Insbesondere hat das Betriebstagebuch alle Stoffströme (Eingang und Ausgang) mengengenau, bezogen auf Abfallschlüsselnummern oder Produktbeschreibungen, zu erfassen und jederzeit auswertbar darzustellen.

- 3.7 Bei allen zur Verwertung abgegebenen Abfällen sind die Verwerter schriftlich (Beipackzettel) zu den Inhaltsstoffen und den gesetzlich zulässigen Anwendungsmöglichkeiten zu informieren.
- 3.8 Dem StUFA Plauen ist halbjährlich eine Zusammenfassung aller abgegebenen Stoffe und Abfälle, geordnet nach Abfallschlüsselnummern und Produktbezeichnungen, zu übersenden.
- 3.9 Vorbehalt:
Für ggf. erforderliche Maßnahmen zur Erkundung und Sanierung einer Altlastenverdachtsfläche behält sich die Genehmigungsbehörde die Erteilung eventueller Auflagen vor.

4 *Wasser*

- Betankung/Ölwechsel (mobile Technik)

- 4.1 Während des Betankungsvorganges ist eine transportable Tropfschale (-wanne) aufzustellen.
- 4.2 Es ist ausreichend Ölbindemittel vorzuhalten. Tropfverluste sind umgehend aufzunehmen.
- 4.3 Es ist ein mineralöldichter und -beständiger Behälter zur Aufnahme von belastetem Ölbindemittel bereitzustellen.
- 4.4 Die von der Feuerwehr geforderte Saugstelle ist so zu errichten, dass der Hochwasserschutz gewährleistet wird.

5. *Gewerberecht*

- 5.1 Nach der Umsetzung der Anlage in die Anlagenhalle R 2 ist zu gewährleisten, dass die entsprechend Konformitätserklärung bei Inbetriebnahme vorhandenen Sicherheitsparameter, insbesondere hinsichtlich Lärm, Staub und mechanische Sicherheit, erhalten bleiben.
- 5.2 Vom Arbeitgeber ist zu ermitteln, welche Gefährdungen mit der Arbeit an der Anlage verbunden sind und welche Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich sind.
- 5.3 Gefährdungsbereiche durch elektromagnetische Felder sind gemäß VBG 125 zu kennzeichnen und bei Betrieb unzugänglich zu machen (Grenzwerte gemäß DIN VDE 0848 sowie ZH 1/43 beachten). Träger von Implantaten dürfen in diesen Bereichen nur beschäf-

tigt werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Gefährdungen oder nachteilige Wirkungen entstehen können.

Weitere Hinweise zu Abschnitt C:

Alle beim Aufbau/Umbau, Betrieb sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen, ordnungsgemäß zu verwerten oder schadlos zu beseitigen. Anfallende Gebinde/Verpackungsmittel sind an die Lieferfirmen zurückzugeben oder ggf. einer Verwertung/Beseitigung zuzuführen.

Die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung sowie überwachungsbedürftiger Abfälle zur Beseitigung bzw. zur Verwertung ist mittels Nachweis durchzuführen.

Für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung i.S.v. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG, für die im vorliegenden Antrag entsprechend § 43 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG eine Nachweispflicht besteht, ist gemäß § 3 NachwV der Entsorgungsnachweis (EN) unter Verwendung der in der Anlage 1 der NachwV vorgesehenen Formblätter zu führen.

Für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung i.S.v. § 41 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG, für die im vorliegenden Antrag nach § 46 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG eine Nachweispflicht besteht, ist gemäß § 3 NachwV der EN unter Verwendung der in der Anlage der gleichen Verordnung vorgesehenen Formblätter zu führen.

Bei Inanspruchnahme des privilegierten Entsorgungsverfahrens für besonders überwachungsbedürftige Abfälle regeln sich die Pflichten des Abfallerzeugers in den §§ 10-12 NachwV.

Der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle ist nach § 15 NachwV unter Verwendung der Begleitscheinvordrucke nach Anlage 1 o.g. Verordnung zu erbringen.

Bei Verwendung von Sammelentsorgungsnachweisen (SN) gemäß § 8 NachwV für besonders überwachungsbedürftige Abfälle, für die nach § 43 Abs. 1 sowie § 46 Abs. 1 Krw-/AbfG eine Nachweispflicht besteht, hat der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung mit Hilfe des Übernahmescheines entsprechend § 18 der NachwV und unter Verwendung der Vordrucke sowie Begleitscheine i.S.v. § 15 NachwV zu erfolgen.

Für die Entsorgung von überwachungsbedürftigen Abfällen entsprechend § 41 Abs. 2 und § 41 Abs. 3 Nr. 2 Krw-/AbfG, für die nach § 42 Abs. 3 oder § 45 Abs. 3 KrW-/AbfG Nachweispflicht besteht, ist nach § 25 NachwV der vereinfachte Nachweis (VN) unter Verwendung der Vordrucke nach Anlage 1 dieser Verordnung zu führen, wenn die Abfallmenge fünf Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr übersteigt.

Der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung von überwachungsbedürftigen Abfällen ist nach § 25 Abs. 3 NachwV mit Hilfe der Übernahmescheine unter Verwendung der Formblätter nach Anlage 1 o.g. Verordnung zu erbringen.

Bei der Entsorgung von ölhaltigen Flüssigkeiten ist nach § 64 KrW-/AbfG i.V.m. der Altölv zu verfahren.

Zur Dokumentation der Entsorgung von Abfällen ist nach den §§ 42-43 und 44-46 KrW-/AbfG i.V.m. §§ 27-30 NachwV die Einführung von Nachweisbüchern erforderlich. In diesen Nachweisbüchern sind Dokumente, welche die Zulässigkeit und Durchführung der Verwertung bzw. Beseitigung belegen (wie EN, SN, VN, VS, Nachweiserklärungen, Begleitscheine und Übernahmescheine sowie Anzeigen und Freistellungen), zu sammeln, entsprechend den gesetzlichen Fristen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzuzeigen.

Sonstige Belege wie Lieferscheine, Rechnungen, Wiegescheine u.ä. sind separat zu sammeln und ebenfalls aufzubewahren.

Spezielle Hinweise zum Umweltrecht:

Die Anzeige des Betriebsbeauftragten für Abfall beim Landratsamt Vogtlandkreis ist erfolgt. Es erging ein Bescheid (LRA Vogtlandkreis Az.: 214-AzubiGei-BBA57 vom 11.01.00) mit der Auflage an den Geschäftsführer, den Lehrgang zum Abfallbeauftragten noch zu absolvieren.

Im Formular 5.2/1, S. 95 der Antragsunterlagen ist der Stoff unter W1 als Schlamm aus der Behandlung sanitärer Abwässer zu bezeichnen. Die Einordnung erfolgt als Schlamm aus der Behandlung von kommunalem Abwasser unter der EAKV 19 08 05, dieser ist ein überwachungsbedürftiger Abfall zur Verwertung.

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle, welche aussortiert werden, sind mit Entsorgungsnachweis und Begleitscheinen zu entsorgen. Dies betrifft insbesondere behandelte Althölzer unbekannter Herkunft, z.B. Altfenster sowie Holz mit schädlichen Verunreinigungen.

Die Flurstücke Nrn. 688/1 und 688/3 der Gemarkung Rodewisch sind nicht als Altlastenverdachtsflächen ausgewiesen.

Sollten sich jedoch während der Durchführung des Vorhabens konkrete Anhaltspunkte für einen hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung ergeben, so ist das Umweltamt des Landratsamtes Vogtlandkreis unverzüglich darüber zu informieren

Allgemeine Hinweise zum Umweltrecht:

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung geht auch auf einen eventuellen Rechtsnachfolger der Antragstellerin über.

Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen dieser Genehmigung können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

Zum Beispiel handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

Eine Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist anzeigepflichtig, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Im Zweifelsfall ist die zuständige Behörde rechtzeitig vorab zu konsultieren.

Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 81 SächsBO darstellen, ebenfalls mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

Baurecht

Spätere Abweichungen von den genehmigten bautechnischen Unterlagen sind unverzüglich zu dokumentieren und dem Landratsamt Vogtlandkreis (Baugenehmigungsamt) zur Prüfung vorzulegen.

Nach § 54 SächsBO sind der Bauherr und die am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises (§ 55ff. SächsBO) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde eingehalten werden.

E. Begründung

I. Sachverhalt

1. Die Firma Vogtland-Holzrecycling GmbH mit Sitz in 08228 Rodewisch, Äußere Lengenfelder Straße 12 beantragte mit Datum vom 21.12.1999 gemäß §§ 4, 10 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Dauerbetrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Holzabfällen auf ihrem Betriebsgelände in 08228 Rodewisch, Äußere Lengenfelder Straße 12, Flurstücke 688/1 und 688/3 der Gemarkung Rodewisch, Vogtlandkreis.

Gegenstand der der Genehmigung zugrundeliegenden Projektunterlagen ist die Annahme, Lagerung und Aufbereitung von Holzabfällen. Kernstück der Anlage ist der Extruder zur Herstellung von Holzfasersstoff.

Die jährliche Durchsatzleistung soll bei 12.500 Tonnen Holzabfall liegen.

Im wesentlichen ist die Anlage identisch mit der per 08.01.1999 genehmigten Versuchsanlage (immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Regierungspräsidiums Chemnitz, Az.: 64-8823-7854-4.1). Sie soll allerdings in die allseitig geschlossene Halle R 2 verlegt werden.

2. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

- Staatliches Umweltfachamt Plauen
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Zwickau
- Stadtverwaltung Rodewisch
- Stadtverwaltung Lengenfeld
- Landratsamt Vogtlandkreis

Zusätzlich beteiligt wurde die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen als die für die Gewässerinstandhaltung zuständige Behörde.

Die Stadtverwaltung Lengenfeld lehnt das Vorhaben grundsätzlich ab. Die übrigen beteiligten Behörden stimmten dem Vorhaben bei Einhaltung festgelegter Nebenbestimmungen zu. Diese fanden Berücksichtigung im Abschnitt C dieses Bescheides.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen standen in der Zeit vom 24.02.2000 bis 23.03.2000 der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zur Verfügung. Ausgelegt wurde in Lengenfeld, Rodewisch und Chemnitz.

Mit Ende der Einwendungsfrist am 06.04.2000 wurden von 933 Personen und dem Bund für Umwelt und Naturschutz Einwendungen zu insgesamt 15 Themenkomplexen erhoben.

Der Erörterungstermin fand am 19.04.2000 im Rathaus der Stadtverwaltung Rodewisch statt.

In Auswertung der Einwendungen wurden folgende Gutachten und Stellungnahmen eingeholt:

- Bauausführung und Standsicherheitsnachweis für Hochwasserschutzwall
- Prüfung des Hochwasserschutzgutachtens hinsichtlich der Aspekte:
 - * Einfluss baulicher Änderungen an der Kläranlage Rodewisch
 - * Klärung der Vorgänge aus dem Jahr 1981 (Wassereinbruch Halle 1 über teichseitige Fenster)
- Beteiligung der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (Talsperrenmeisterei ZM / WE, Außenst. Plauen)

Der Anlagenstandort befindet sich im Außenbereich der Stadt Rodewisch. Die vorgesehene Nutzung bleibt auf einem Teil der bereits überbauten Fläche beschränkt (ehemaliger Industriestandort - Wollkämmerei Leipzig). Es sollen ausschließlich vorhandene Gebäude und Flächen genutzt werden.

Im Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Rodewisch ist der Standort als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Die Stadt Rodewisch beschloss am 25.05.2000 die Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes gemäß § 12 BauGB für eine Holzaufbereitungsanlage. Der Planbereich erstreckt sich über die Flurstücke 688/1 und 688/3.

Die Stadt Rodewisch erteilte das gemeindliche Einvernehmen.

Teilflächen der ehemaligen Leipziger Wollkämmerei befinden sich auf dem Territorium der Stadt Lengenfeld (Gemarkung Grün). Planungsziel der Stadt Lengenfeld ist es, die betroffenen Flächen von jeglicher Bebauung freizuhalten. Im Entwurf des Flächennutzungsplanes ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft bzw. Grünland ausgewiesen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Genehmigungserfordernis

Das beantragte Vorhaben bedarf der Genehmigung gemäß §§ 4 und 10 BImSchG i.V.m. § 1 der Vierten Verordnung des BImSchG (4. BImSchV), da die Anlage der Nr. 8.10 Spalte 1 Buchstaben a und b des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen ist.

2. Zuständigkeiten

Die sachliche Zuständigkeit für die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 6 Abs. 1 BImSchG für die Anlage gemäß Abschnitt A Ziffer 1 der vorliegenden Entscheidung regelt sich nach §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i.V.m. § 1 der Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV) und lfd. Nummer 1.1.1 Pkt. 2 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach ist das Regierungspräsidium Chemnitz die zuständige Genehmigungsbehörde.

Zuständige Überwachungsbehörde i. S. v. § 52 Abs. 1 BImSchG sowie zuständige Behörde für den Vollzug der §§ 3, 4, 5 und 6 der Elften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (11. BImSchV) ist gemäß § 2 Abs. 2 AGImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 ImSchZuV sowie lfd. Nr. 1.6.2 Ziff. 1, 2.8.1 bis 2.8.7 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV das Staatliche Umweltfachamt Plauen.

3. Genehmigungsvoraussetzungen

Diese Genehmigung beruht auf §§ 4 und 6 Abs. 1 BImSchG.

Es ist sichergestellt, dass das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß der in Abschnitt B aufgelisteten Antragsunterlagen, soweit in den Nebenbestimmungen (Abschnitt C) nichts anderes bestimmt wurde, erfüllt.
Im Einzelnen ist dazu Folgendes auszuführen:

§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG gebietet zum einen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Wie sich aus der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist damit der Schutz vor Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, angesprochen. Hinzu kommt die Pflicht der Anlagenbetreiberin, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen verursachen, ist die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft - heranzuziehen.

Zum Schutz vor Gesundheitsgefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen werden in Ziff. 2.5 TA Luft Immissionswerte festgelegt. Die Immissionswerte kennzeichnen bei der Prüfung von Gesundheitsgefahren bzw. erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen die Grenze zwischen schädlichen und unschädlichen Umwelteinwirkungen.

Dabei sind die Nummern 2.2.1.1 und 2.2.1.2 der TA Luft zugrunde zu legen.

Danach ist die Schutzpflicht sichergestellt, wenn die Kenngrößen für die Gesamtbelastung die Immissionswerte auf keiner Beurteilungsfläche überschreiten.

Aufgrund der Teilrücknahme insbesondere hinsichtlich der Feuerungsanlage und damit auch des Trocknungs- und des Brikettierprozesses wird sich der zukünftige Dauerbetrieb nur unwesentlich vom bisherigen Versuchsbetrieb unterscheiden. Somit konnten zusätzlich zu den vorgelegten Prognosen für Staub und Lärm vorhandene Messergebnisse des laufenden Versuchsbetriebes zur Beurteilung herangezogen werden.

So wurden Lärmmessungen am 10.06.1999 und am 01.12.1999 durch die Firma Klug & Co. GmbH, Netzschkau unter fachlicher Begleitung des StUFA Plauen durchgeführt. Während des Messzeitraumes wurde der ungünstigste Zustand herbeigeführt. Dazu waren Shredder, Extruder, Radlader und Bagger gleichzeitig unter Last in Betrieb.

An den beiden Immissionsorten - Autohaus Mauersberger (470 m südlich) und 350 m nördlich (erster Garten zur Anlage) wurden die gesetzlich vorgeschriebenen Lärmpegel von 58 dB(A) deutlich unterschritten, wobei der höchste Wert mit 50,7 dB(A) ermittelt wurde.

Ein nächtlicher Anlagenbetrieb findet nicht statt, sodass Messungen in diesem Zeitraum entfallen durften.

Zu Staub und anderen luftgetragenen Schadstoffen:

Es wurden am Extruderausgang, am Holzfaserstoffabwurf und am Körper eines an diesem Arbeitsplatz Beschäftigten Messungen von Staub, flüchtigen organischen Verbindungen, Lindan, DDT und PCP (Pentachlorphenol) durchgeführt.

Am Holzfaserstoffabwurf wurde eine Staubkonzentration von $1,2 \text{ mg/m}^3$ festgestellt. Die anderen Werte lagen noch darunter (am Arbeitsplatz $1,0 \text{ mg/m}^3$). Die zulässige maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK) für Holzstaub beträgt $2,0 \text{ mg/m}^3$.

Bei derartig niedrigen Staubkonzentrationen darf davon ausgegangen werden, dass vorrangig an Staub gebundene Schadstoffe, wie das bspw. in Teerölen enthaltene Benzo-a-pyren als krebserzeugender Stoff, keine Rolle spielen werden. Zudem kann ein Eintrag von Teerinhaltstoffen nur über „Bedienfehler“ = Fehlwürfe zustandekommen, da der Einsatz derartige Holzabfallqualitäten zur Herstellung von Holzfaserstoff unzulässig ist.

Fehlwürfe zählen wir zu den seltenen Ereignissen, die dem bestimmungsgemäßen Betrieb nicht unterfallen.

Ferner wurden typische, in der Natur vorkommende Holzinhaltstoffe, wie Terpene (Harzbestandteil), gefunden, die allerdings bei unseren weiteren Betrachtungen ausgeklammert werden dürfen (keine Gefahrstoffe).

Die insektiziden Wirkstoffe Lindan, DDT und PCP konnten in den untersuchten Proben nicht nachgewiesen werden. Ihre Konzentrationen liegen unter der Bestimmungsgrenze des Messverfahrens.

Aufgrund der im Extruder herrschenden Arbeitstemperatur von $150 \text{ }^\circ\text{C}$ können sich ebenso keine toxischen Stoffe, z.B. Polychlorierte Dibenzodioxine und -furane (PCDD/F), neu bilden, da die niedrigste Entstehungstemperatur bei $200 - 300 \text{ }^\circ\text{C}$ liegt und zugleich die Anwesenheit von Chlorphenolen bei gleichzeitigem Sauerstoffmangel (vgl. Pyrolyse) bedingt. Üblicherweise findet die Bildung genannter Stoffe aus Verbindungsklassen, wie Chlorbenzole und polychlorierte Biphenyle (PCB), erst bei Temperaturen von $550^\circ\text{C} - 650^\circ\text{C}$ statt.

Denkbar wäre die Anwesenheit o.g. Stoffe bereits im Ausgangsmaterial. Dies reduziert sich jedoch in der Regel auf Holzabfälle, die im Rahmen eines Brandereignisses, anfielen. Allerdings müssen während des jeweiligen Brandereignisses die thermodynamischen und anderen notwendigen Randbedingungen zwecks Bildung von PCDD/F gegeben sein.

Brandhölzer zählen zu den besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (H 3) und sind grundsätzlich einer Entsorgung außerhalb der Anlage der VHR zuzuführen.

Somit darf festgestellt werden, dass vom bestimmungsgemäßen Betrieb der Teilanlagen sowohl lärmseitig als auch hinsichtlich der Emissionen luftgetragener Schadstoffe keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Auch § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG (Vorsorgepflicht) wird bei antragsgemäßer Ausführung i. V. m. Abschnitt C (Immissionsschutz) dieser Entscheidung in vollem Umfang beachtet. Eine besondere Rolle spielt hierbei neben der Nutzung der Halle R 1 die Unterbringung der Technik im Gebäude R 2 und die emissionsmindernden Maßnahmen beim Shredderbetrieb und zur Verhinderung diffuser Emissionen.

Begründung im einzelnen:

Vorbehalt in Abschnitt A Ziff. 2.1:

Der Vorbehalt zur Aufnahme zusätzlicher Auflagen beruht auf § 12 Abs. 2a BImSchG.

Immissionsschutz

Zu 1.1 und 1.2:

Mit der Leistungs- und Lagerbegrenzung wird das Entstehen nicht genehmigter Abfallablagerungen unterbunden und somit verhindert, dass bei mangelndem Absatz Abfälle in der Anlage angehäuft werden, deren dann langfristiger Verbleib eine Gefährdung von Schutzgütern zu 1.1 darstellt und die dann ggf. zu Lasten der öffentlichen Hand zu entsorgen sind. Die Nebenbestimmungen stellen für den Antragsteller keine unangemessenen Forderungen dar, da die vorhandenen befestigten Flächen eine größere Lagermenge nicht zulassen und ein kontinuierlicher Absatz grundsätzlich vorgesehen ist.

Zu 2.0 (Sicherheitsleistung):

Zugrundegelegt wurde das Erfordernis des Abtransportes und der schadlosen Beseitigung von 2.000 Tonnen Holzabfällen zu einem Gesamtpreis von 50 DM / Tonne. Als Entsorgungsweg wurde die energetische Verwertung in einer dafür zugelassenen Anlage angenommen.

Bei der Schaffung des § 5 Abs. 3 BImSchG war nicht absehbar, dass die Abfallentsorgungsanlagen nahezu vollständig in den Anhang zur 4. BImSchV überführt werden würden. D.h. das besondere Bedürfnis bzgl. dieses Anlagentyps war damals nicht Grundlage der Entscheidung.

Die Tatsache, dass unter Geltung des AbfG das Fordern einer Sicherheitsleistung durchaus handhabbar war, widerlegt bzgl. der Abfallentsorgungsanlagen das Argument fehlender Praktikabilität. Das bedeutet, dass bzgl. dieser Anlagen die Entstehungsgeschichte des § 5 Abs. 3 BImSchG keine Überzeugungskraft für die Ablehnung der Forderung einer Sicherheitsleistung besitzt.

Die Umsetzung des InvWohnG hat gezeigt, dass insbesondere bei der Überleitung der Abfallentsorgungsanlagen in das Regime des BImSchG viele Brüche und Widersprüche im Gesetzgebungsverfahren nicht gesehen wurden. Es kann also nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass man bewusst auf eine Übernahme des § 8 Abs. 2 AbfG (alt) in das BImSchG verzichtet hat.

Nach § 36 VwVfG sind Nebenbestimmungen möglich, die sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. § 6 Abs. 1 BImSchG fordert als gesetzliche Voraussetzung die Erfüllung der Grundpflichten des § 5 BImSchG. Die Pflicht des § 5 Abs. 3 entsteht aber nicht erst nach Einstellung des Betriebes, sondern es sind bereits während des Betriebes Vorkehrungen zu treffen, die es nach Einstellung ermöglichen, dieser Pflicht nachzukommen. Hierzu sind auch bereits im Genehmigungsbescheid Auflagen möglich. Häufig wird sich aber zu Beginn noch nicht konkret abschätzen lassen, welche Maßnahmen nach Ende des Betriebs erforderlich sind. Die Erhebung einer Sicherheitsleistung hätte dann nicht vorrangig den Zweck, den Fiskus zu entlasten, sondern stellt die Erfüllung einer immissionsschutzrechtlichen Pflicht dar und dient damit dem Schutz der in § 1 BImSchG aufgeführten Schutzgüter. Erst wenn dieser Schutz auch für die Nachbetriebsphase gesichert ist, darf die Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aussprechen.

Dass hiermit dann auch finanzielle Interessen der öffentlichen Hand berührt sind, schadet nach BVerwG nicht (vgl. BVerwGE 64,285-272).

Zu 2.1 und 2.2:

Die Festlegung der Betriebszeiten erfolgte antragsgemäß. Der Antragsteller konnte mit Hilfe einer Schallimmissionsprognose und anhand von Messungen an der gleichartigen Versuchsanlage belegen, dass bei Einhaltung der Betriebszeit die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sichergestellt ist.

Zu 2.3:

Gemäß Nr. 3.1 TA Lärm darf die Genehmigung zur Errichtung neuer Anlagen nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass

- a) die von der Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können (Schutzprinzip gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und
- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (Vorsorgegebot gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Zuordnung des Einwirkungsbereiches der Anlage zu der besonderen Art der baulichen Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO erfolgte für die Wohnhäuser (IO 1 und IO 2) unter Beachtung des § 6 BauNVO anhand von Nr. 6.1 Buchstabe c TA Lärm entsprechend der tatsächlichen baulichen Nutzung.

Bei der Einhaltung der vorgegebenen Immissionsrichtwerte ist sichergestellt, dass es durch die Gesamtbelastung an den Immissionsorten nicht zu erheblichen Lärmbelästigungen kommt (vgl. TA Lärm Nr. 3.2.1 Abs. 1).

Die Gebäude der ehemaligen Fa. Beier Wolle wurden vom Antragsteller erworben, so dass eine Reduzierung der Schallimmissionsrichtwerte aus fachlicher Sicht nicht erforderlich ist.

Zu 2.4 bis 2.4.3:

Geshredderte Holzabfälle sind besonders im trockenen Zustand geeignet, bei der Handhabung oder der Lagerung zu Staubemissionen zu führen. Nach Nr. 3.1.5. TA Luft sind an Anlagen, in denen solche Stoffe gehandhabt oder gelagert werden, Anforderungen zur Emissionsminderung zu stellen.

Von besonderer Bedeutung in Bezug auf Staubrelevanz sind die Lager mit geshreddertem Material sowie das Lager (Container) mit den besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung (Störstoffen). Die Forderung in Nr. 2.4.2 soll Vorsorge i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gegen Abwehungen von Feinanteilen Holz und Leichtfraktionen, z.B. Styropor, Folien... treffen.

Mit der Forderung, den Abwurfbereich des Shredders mit einer Bedüsungseinrichtung auszurüsten und zu betreiben, wurde den Antragsunterlagen gefolgt. Da im Aufgabebereich und im Abwurfbereich die staubhaltige Luft nicht gefasst werden kann, stellt die Bedüsungseinrichtung die einzige praktikable Lösung dar, die beim Shreddern entstehenden Staubemissionen sicher niederzuschlagen.

Zu 2.4.4 bis 2.4.5:

Die Forderungen zur Befestigung und zur regelmäßigen Reinigung der innerbetrieblichen Fahrwege (vgl. Nr. 3.1.5.3. TA Luft) sowie die Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit dienen der Vorsorge zur Vermeidung von Sekundärstaubemissionen durch den Fahrverkehr.

Zu Nr. 2.4.6:

Dieselmotoren mit einer Leistung < 1 MW werden, sofern sie Nebeneinrichtungen einer genehmigungsbedürftigen Anlage sind, vom Genehmigungserfordernis mit erfasst. Damit gelten für diese Anlagen die Anforderungen der Nr. 3.3.1.4.1 TA Luft i.V.m. der Verwaltungsvorschrift zur Konkretisierung von Dynamisierungsklauseln der TA Luft vom 19.02.93 i.V.m. der SMUL-VerlängerungsvwV vom 23.12.98. Der Einbau eines Rußfilters zur Minderung der Dieseldieselrußemissionen ist danach erforderlich, weil er dem Stand der Emissionsminderungstechnik entspricht.

Abfall, Altlasten und Bodenschutz:

Zu 3.1:

Mit den in der Handlungsempfehlung des RPC dargelegten Anforderungen wird im Regierungsbezirk Chemnitz der Stand des Wissens zusammengefasst und ein einheitlicher Vollzug gewährleistet.

Zu 3.1.1 und 3.9 (Vorbehalt):

Der jeweilige Vorbehalt beruht auf § 12 Abs. 2a BImSchG. Das Vorhaben tangiert eine belastete Bodenfläche, die in der Sächsischen Altlastenverdachtskartei (SALKA) unter dem AKZ: 78120151 (Textilveredlung, Wollkämmerei) aufgeführt wird.

Zu 3.2 und 3.3:

Die Forderungen beruhen auf den Regelungen des Erlasses RPC vom 26.11.1999, Az: 64-8820- Altholz. Darin ist die Verfahrensweise im Umgang mit Althölzern im Regierungsbezirk Chemnitz geregelt, insofern besteht darüber hinausgehendes Ermessen nicht. Es wurde die Mindestanforderung am Untersuchungsumfang der Holzabfälle festgelegt.

Landes- oder bundeseinheitliche Regelungen zum Umgang mit Holzabfällen fehlen.

Zu 3.4:

In der Anlage sollen u.a. auch beschichtete Holzabfälle behandelt werden. Die Nebenbestimmung dient dem Schutz des Bodens und des Grundwassers.

Zu 3.5 und 3.6:

Diese Anforderungen sollen einen geregelten Anlagenbetrieb sowie eine effektive Überwachung sichern. Ebenso bieten diese Nebenbestimmungen dem Anlagenbetreiber Sicherheit, den gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Nachweise zu entsprechen.

Hinsichtlich der Größe der Anlage und der verarbeiteten Abfallarten ist kein Ermessen ersichtlich, von den Anforderungen der TASI zu diesen Positionen abzuweichen.

Zu 3.7:

Die Verwertung von Abfällen hat schadlos und ordnungsgemäß zu erfolgen. Aus den Input-Materialien ergeben sich erhebliche Anwendungsbeschränkungen hinsichtlich einer möglichen thermischen oder stofflichen Verwertung. Um den Anwender in die Lage zu versetzen, eine gesetzeskonforme Verwertung vorzunehmen, ist die Kenntnis der Inhaltsstoffe und der daraus sich ergebenden Anwendungsbeschränkungen erforderlich.

Zu 3.8:

In Anbetracht der Mengen und der Arten der eingesetzten und abgegebenen Stoffe ist eine effektive Überwachung nur möglich, wenn die Daten in der Überwachungsbehörde vorliegen. Die geforderten Angaben sind Bestandteil des Betriebstagebuches. Durch die Übermittlung der Daten kann die Überwachung vor Ort erheblich schneller und effektiver gestaltet werden. Insofern ist die Nebenbestimmung angemessen.

Wasser:

Zu 4.1 bis 4.4:

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass den Forderungen des § 19 g WHG entsprochen wird. Hierbei ist die Anlage nach den Regeln der Technik, unter Berücksichtigung der Belange des Gewässerschutzes, zu errichten und zu betreiben.

Gewerberecht:

Zu 5.1 und 5.2:

Die festgesetzten Nebenbestimmungen beruhen auf § 4 der Arbeitsmittelbenutzungsverordnung vom 11.03.1997 - BGBl. I S. 1246 bzw. § 5 Arbeitsschutzgesetz vom 07.06.1996.

4. Prüfung der Umweltverträglichkeit der zu genehmigenden Anlage

Unter Berücksichtigung der vorgelegten Antragsunterlagen, den Stellungnahmen der beteiligten Behörden, der Einwendungen und den Ergebnissen des Erörterungstermins wurde die Umweltverträglichkeit der Anlage am Standort der ehemaligen Wollkämmerei Leipzig geprüft.

1. Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens

Ausgangssituation:

Mit Datum vom 21.12.1999 und dazugehörigen Unterlagen in überarbeiteter und aktuellster Fassung beantragte die Firma Vogtland-Holzrecycling GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Lindner, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Dauerbetrieb einer bereits per 08.01.1999 immissionsschutzrechtlich genehmigte Versuchsanlage zur Behandlung von Holzabfällen am Standort der ehemaligen Leipziger Wollkämmerei in 08228 Rodewisch, Äußere Lengenfelder Straße 12, Flurstücke Nr. 688/1 und 688/3 der Gemarkung Rodewisch, Vogtlandkreis.

Wegen der Zuordnung zu Ziff. 27 der Nummer 1 der Anlage zu § 3 UVPG war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Standort / Beurteilungsraum

Der betriebliche Standort der Firma Vogtland-Holzrecycling befindet sich in der Talaue der Göltzsch, gelegen zwischen den Städten Lengenfeld und Rodewisch. Die vorhandenen Immobilien des Altindustriestandortes Neuhütte sollen weitergenutzt werden. Das Fabrikgelände diente vormals der Wolleverarbeitung (Wollkämmerei und Wollwäscherei).

Die Anlagenfläche befindet sich in 383 m NN.

Aus geologischer Sicht befindet sich der Standort im Bergener Granitgebiet des Vogtländischen Schiefergebirges.

Das Tal der Göltzsch ist als Sohlen-(Kasten-)Tal ausgebildet und ist in der Umgebung des Standortes durch beiderseits der Göltzsch ansteigenden Hochflächen gekennzeichnet.

Bodenaufschlüsse im Bereich des Betriebsgeländes hinsichtlich Schichtabfolgen und Mächtigkeiten zeigten, dass nach 30 cm Packlager (Kiessand, Steine) eine Auffüllung (70 - 90 cm, bestehend aus Kiessandstein bzw. Steine), gefolgt von einer 50 - 80 cm mächtigen Schluffschicht und ab ca. - 1,5 m Kiessand anstanden.

Das Einzugsgebiet der Göltzsch umfasst am Standort 81,5 km². Ein hoher Anteil des natürlichen Wasseraufkommens resultiert aus den reichlichen Niederschlägen im Bereich der Hochflächen des Einzugsgebietes.

Bei Extremhochwasser gilt der Anlagenstandort als überschwemmungsgefährdet.

Während oberhalb der Zentralen Kläranlage Rodewisch der Fluss in seinem Lauf weitestgehend anthropogen verändert wurde, herrschen unterhalb der Kläranlage in größeren Abschnitten naturnahe Bedingungen (Ausnahmen: Stadtgebiete Lengendorf, Reichenbach, Mylau) vor.

Das Grundwasser steht hydraulisch mit der Göltzsch in Verbindung und strömt geländekonform talabwärts.

Das Untersuchungsgebiet zählt innerhalb des Klimagebietes „Mittelgebirge“ zum Grenzbereich der Stufen „Mittlere und untere Lagen“.

Für die Stadt Rodewisch liegen mit Stand 1993 folgende klimatologische Normalwerte vor:

- Jahresmitteltemperatur:	7,0 °C
- Mittlere Anzahl Hitzetage ($T_{\max.} > 30 \text{ °C}$):	3 Tage
- Mittlere Anzahl Sommertage ($T_{\max.} > 25 \text{ °C}$):	17 Tage
- Mittlere Anzahl Eistage ($T_{\max} < 0 \text{ °C}$):	42 Tage
- Mittlere Anzahl Frosttage ($T_{\min} < 0 \text{ °C}$):	102 Tage
- Durchschnittlich letzter Frost am:	02.05.
- Durchschnittlich erster Frost am:	09.10.
- Mittlerer Jahresniederschlag:	762 mm
- Hauptwindrichtung:	südlich bis südwestlich (>50%) (1992, LRA Auerbach)

Aufgrund der orographischen Bedingungen ist auch von einer deutlichen Richtungs Bündelung der Luftströmung in Tallängsrichtung auszugehen.

Das Tal der Göltzsch gilt als wichtiger Kaltluftabflussstrom. Durch den Abfluss über die umliegenden Hänge sind kräftige Kaltluftabflüsse im Göltzschtal zu erwarten.

Der festgelegte Beurteilungsraum umfasst einen kreisrunden Bereich mit einem Radius von 1,41 km um die geplante Anlage. Dabei werden Flächen der Städte Lengendorf und Rodewisch überstrichen.

Im Beurteilungsgebiet befinden sich Trinkwasserschutzzonen der Kategorien I, II und III. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet ist das TWSG „Taubenbach“. Der Anlagenstandort selbst befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Geschützte Biotope gemäß § 26 SächsNatSchG sind:

- Feuchtwiese zwischen Göltzsch und B 94, ca. 400 m nördlich der ZKA Rodewisch
- Abschnitt der Göltzsch zw. ZKA und Siedlungsrand Lengenfeld
- Hochstaudenflur, ca. 200 m südl. von Neuhütte
- Teich, ca. 200 m südl. von Neuhütte
- Teich am Fabrikgelände Neuhütte

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Die Firma Vogtland-Holzrecycling GmbH beabsichtigt, ihren Versuchsbetrieb zur Behandlung von Holzabfällen in den Dauerbetrieb zu überführen.

Die dabei ursprünglich beantragte Feuerungsanlage zur Erzeugung von technologisch benötigter Wärme und die damit eng verbundene Erzeugung von Holzkompaktaten wurde zurückgezogen.

Der verbliebene Betriebszweck besteht nunmehr in der Annahme, Zerkleinerung, Lagerung und Zerkleinerung (Extrudierung) von Holzabfällen. Dabei soll die Holzfasersstoffproduktion von der vorhandenen (offenen) Halle in das Fabrikgebäude (Fa. Beier Wolle Deutschland GmbH) umgesetzt werden.

Ein Versuchsbereich soll weiterhin erhalten bleiben.

II. Beschreibung, Darstellung und Bewertung der für die Zulassung des Vorhabens zu erwartenden entscheidungserheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen:

Emissionen / Immissionen:

In der folgenden Darstellung wird bewusst auf die Trennung der Abschnitte Beschreibung, Darstellung und Bewertung verzichtet, da nachfolgend der Zusammenhang - Anlagenbetrieb → Emissionen / Immissionen → Wirkung auf die Schutzgüter - besser erhalten bleibt.

Hinsichtlich der Luftschadstoffvorbelastung ist auf dem Anlagengelände selbst (Versuchsanlage) und ferner insbesondere im näheren Umfeld der Bauschuttrecyclinganlage der Firma Lengenfelder Recycling - und Abbruch GmbH mit Staubimmissionen zu rechnen.

Weitere Quellen signifikanter Emissionen stellen die Bundesstraße B 94 und der private Hausbrand dar.

Nach erfolgtem Umbau der Zentralen Kläranlage Rodewisch ist während des bestimmungsgemäßen Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage nicht mit *erheblichen* Geruchsbelästigungen zu rechnen.

Die Bestimmung der Kenngrößen für die Vorbelastung, die Zusatzbelastung und die Gesamtbelastung ist gemäß 2.6.1.1 der TA Luft nicht erforderlich, wenn u.a.

- die nicht über Schornsteine abgeleitete Emissionen gering sind (in der Regel weniger als ein Zehntel festgelegter Massenströme), soweit sich nicht wegen der besonderen Lage oder hohen Vorbelastung etwas anderes ergibt.

Nach Wegfall der Feuerungsanlage ist lediglich die Holzaufbereitung zu betrachten.

In einem dem Antrag beigefügtem Staubgutachten wurden die Kenngrößen der Vorbelastung, der zu erwartenden Zusatzbelastung und die resultierende Gesamtbelastung ermittelt.

Für Emissionsquellen, welche mit kraftbetriebenen Antrieben ausgerüstet sind, wurde eine Unterteilung vorgenommen, d.h. die Staubemissionen resultierend aus technologischen Vorgängen als Schwebstaub sowie die Staubemissionen (Ruß) wurden gesondert quantifiziert und flossen in den gesamten Emissionsmassenstrom der jeweiligen Quelle mit ein.

Im Ergebnis der Berechnungen wird für alle Mittelwerte der Grenzwert für Schwebstaub ($0,150 \text{ mg} / \text{m}^3$) als Gesamtbelastung, resultierend aus Vorbelastung und Zusatzbelastung für alle Beurteilungsflächen unterschritten.

Gleiches gilt für alle Perzentilwerte (Grenzwert: $0,300 \text{ mg} / \text{m}^3$).

Für den Staubniederschlag ist sowohl für I1G als auch für I2G eine Unterschreitung der Grenzwerte zu prognostizieren.

Die Bewertung erfolgte an den Immissionsnachweisorten:

- Autohaus Mauersberger, einschl. Wohnhaus, (IO 1)
- Wohnhaus, 470 m nördl., Lengenfeld (IO 2)
- Wohnhaus, 540 m nördl., Lengenfeld (IO 3)
- Wochenendhaus, 350 m nördl., Lengenfeld (IO 4)
- Finkenburg, 560 m nordöstl. (IO 5)
- Wohnhaus, 565 m nordöstl., Lengenfeld (IO 6)
- Grundschule, 1170 m nordwestl., Lengenfeld (IO 7)

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass dem Gutachten zusätzlich die ursprünglich geplanten Betriebsteile Feuerungsanlage sowie Holzkompaktierung zugrundeliegen.

Es liegen zudem Ergebnisse von Staubmessungen im Bereich des Extruders vor.

Dabei wurden Werte von 1,0 bzw. 1,2 mg / m³ (Arbeitsplatz Sortierung / Abwurfstelle Förderband) festgestellt.

Die aus arbeitsmedizinischen Gesichtspunkten erfolgte Messung lässt wegen der relativ offenen Hallenkonstruktion Rückschlüsse auf einen zu erwartenden Teilbeitrag an Staubemissionen aus dem Betriebsbereich Extruder zu. Im übrigen wurden flüchtige holzschutzmittelrelevante organische Verbindungen wie Lindan, DDT und Pentachlorphenol nicht nachgewiesen, d.h. ihre jeweiligen Konzentrationen lagen unter der Bestimmungsgrenze des Messverfahrens.

Zu den Immissionen im Sinne des BImSchG zählen neben den auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen (Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe) auch die Geräusche.

Folgende lärmrelevante Schallquellen können auftreten:

- Abstrahlung über Gebäudeflächen (Produktionshalle)
- Shredder
- Radlader
- Greifer
- Be- und Entladeprozesse, anlagenbezogener Verkehr

Das vorliegende schallschutztechnische Gutachten basiert u.a. auf folgenden täglichen Fahrzeugzahlen:

- 18 PKW = 36 Fahrten = 2,25 PKW / h tags,
- 7 Kl.transp. = 14 Fahrten = 0,88 PKW / h tags, (als PKW betrachtet)
- 5 PKW = 5 Fahrten = 5 PKW / h (zw. 05.00 und 06.00 Uhr), ferner
- 18 LKW = 36 Fahrten.

Hinzu kommen Rangierprozesse, direkte Be- und Entladevorgänge, Radlader, Greifer und Gabelstapler.

Im Gutachten wird davon ausgegangen, dass der maximale Schalleistungspegel in Höhe von 125 dB(A) durch das Absetzen von Containern hervorgerufen wird.

Die berechneten Beurteilungspegel - unter der Annahme, dass wie beantragt kein Nachtbetrieb stattfindet -, ergeben, dass im Bereich der vorhandenen Bebauung mit keinen Überschreitungen der abgeminderten Richtwerte zu rechnen ist.

Die Berechnungen ergaben, dass die Immissionsrichtwerte (Tag) an den untersuchten Immissionsorten 2-4 überschritten werden. Als Ursache der Überschreitungen wurde der Shredderbetrieb ermittelt.

Demgegenüber ergaben Lärmmessungen (Inbetriebnahmemessung der Versuchsanlage) keine Richtwertüberschreitungen.

Am Wohngrundstück der Fam. Mauersberger (Autohaus Mauersberger) wurde ein Beurteilungspegel von 43,6 dB(A) festgestellt (vgl. IRW: 58 dB(A)).

Ebenso wurde der Immissionsrichtwert am IO 4 (fälschlicherweise als IO 2 bezeichnet) eingehalten (50,7 dB(A)).

Aufgrund des dominierenden Straßenlärms an der B 94 (IO 2, 3) wären keine repräsentative Messergebnisse möglich gewesen.

Unzulässige kurzzeitige Geräuschspitzen (z.B. Anlaufen von Maschinen) wurden messtechnisch nicht festgestellt.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der Verkehrslärm zwischen den Städten Lengfeld und Rodewisch eine bedeutende Rolle einnimmt. Eine durch die Anlagenbetreiberin durchgeführte stichprobenartige Verkehrszählung mit stündlich durchschnittlich 802 Fahrzeugen (wochentags) bzw. 848 Fahrzeugen (samstags) belegt dies.

Offizielle Verkehrszählungen durch das Straßenbauamt Plauen sind in Vorbereitung.

Aufgrund der Art und Beschaffenheit der Einsatzstoffe, der Zwischen- und Endprodukte und auch zum Einsatz kommender Hilfsstoffe ist das Auftreten signifikanter Geruchsquellen, die Ausgangspunkt für erhebliche Belästigungen sein könnten, auszuschließen.

Bauphase:

Während der Errichtungsmaßnahmen, die im wesentlichen bereits mit der Inbetriebnahme der Versuchsanlage abgeschlossen wurden, traten kurzzeitig geringe Wärme-, bodennahe Staub- und CO₂ - Emissionen durch Bau - und Transportfahrzeuge auf.

Nicht bestimmungsgemäßer Betrieb

Fälle des nicht bestimmungsgemäßen Betriebes mit möglichen Auswirkungen über den Betriebsbereich hinaus, reduzieren sich bei derartigen und vergleichbaren Vorhaben in der Regel auf das Brandereignis.

Brände können durch Funkenbildung oder dergleichen beim Betrieb von Zerkleinerungsanlagen oder auch durch Eintrag von Brandnestern bzw. Zündquellen entstehen.

Schwelbrände auf Grund biologischer, biochemischer oder chemischer Vorgänge im Haufwerk oder auf Grund von aufgenommenen Schwel- und Glimmnester können ausgeschlossen werden.

Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln können Maschinenbrände gelöscht werden. Holzlagerbrände entstehen, wenn Brandbeschleuniger eingebracht werden (Brandstiftung, Verstöße gegen betriebliche Vorschriften, fahrlässiges Einbringen von Zündhilfsmitteln).

Über die Sicherung des Betriebsgeländes gegenüber Unbefugten wird sich diese Gefahr erheblich reduzieren.

Bezug auf Schutzgüter:

Luft / Mensch

Der Mensch ist überwiegend den zu erwartenden Luftverunreinigungen ausgesetzt. Ebenso steht der Mensch auch im Einfluss etwaiger Beeinträchtigungen sämtlicher anderer Schutzgüter, selbst eventuelle negative Veränderungen im Landschaftsbild oder in Bezug auf Kultur- und Sachgütern können eine Rolle spielen.

Im Ergebnis der vorgelegten Gutachten und im Ergebnis des einjährigen Versuchsbetriebes wird deutlich, dass eine Wirkung der Anlage in unmittelbarer Umgebung des Betriebsgeländes gegeben ist, an der nächstgelegenen Wohnbebauung die zulässigen Grenzwerte jedoch unterschritten werden.

Bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes (Großbrand) können sich Auswirkungen über den Luftpfad ergeben.

Schutzgut Tier und Pflanzen:

Folgende Auswirkungen können für Tiere, Pflanzen und Lebensräume von Bedeutung sein:

- Lebensraumverlust durch Neubau oder anderweitige Inanspruchnahme von Flächen,
- Immissionswirkungen ausgehend vom Anlagenbetrieb,
- Einwirkungen auf Grund von Änderungen der Grundwasserverhältnisse,
- Einfluss mikroklimatischer Standortbedingungen

Durch die bereits errichtete Versuchsanlage wurden bzw. durch die beantragte Anlage werden keine zusätzliche Flächen in Anspruch genommen und schützenswerte Flächen berührt.

Grundwasserabsenkungen fanden nicht statt. Das Austreten von phytotoxischen und tierpathogenen Stoffen ist ausgeschlossen.

Direkte Schädwirkungen auf Tiere und Pflanzen sind nicht relevant.

Schutzgut Landschaft:

Durch die Anlage werden keine landschaftsprägende Strukturen vernichtet. Das Erscheinungsbild des Fabrikgeländes hat sich lediglich durch Änderungen am Baukörper einer Halle und durch die Errichtung eines Hochwasserschutzwalls verändert. Ein vorhandener Schornstein wurde abgerissen.

Insgesamt wird die Zusatzbelastung auf das Landschaftsbild als gering bewertet.

Schutzgut Wasser (Oberflächen- und Grundwasser):

Aus dem Aufbereitungsprozess fallen keine Produktionsabwässer an.

Wasser, welches zum Befeuchten des Holzes und beim Schwimm-Sink-Verfahren durch das Holz aufgenommen wird, verbleibt im Holz bzw. verdunstet und wird nicht wieder als technisches Abwasser abgegeben.

Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers durch eine direkte oder über den Luft-Boden-Pfad vollzogene Schadstoffzufuhr sind im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten.

Hochwasserschutz:

Mit der Errichtung einer Verwallung entlang der Göltzsch gilt der Anlagenbereich gegenüber einem HQ 100 als gesichert.

In Auswertung der erfolgten Bürgerbeteiligung wurde der teichseitige Hochwasserschutz nochmals geprüft. In den 80-iger Jahren eindringendes Wasser war mit einem Überlaufen des Teiches (Funktionsuntüchtigkeit der Überläufe / Wehre) verbunden, jedoch nicht ursächlich durch ein Hochwasser der Göltzsch bedingt.

Zum damaligen Zeitpunkt war der Mühlgraben noch nicht verfüllt, das Wehr in der Göltzsch noch betriebsfähig. Das zwischen Wehr und dem Standort Neuhütte aus Südwest kommende Taubenbächel mündete direkt in den Mühlgraben. An dem beschriebenen Tage soll es örtlich im Einzugsgebiet des Taubenbächels und Richtung Rodewisch zu einem Starkregenereignis gekommen sein, der besonders das Taubenbächel stark anschwellen, die Göltzsch jedoch nicht über die Ufer treten ließ. Zum Zeitpunkt des Starkregens waren jedoch zwecks Füllung des großen Teiches mit Betriebswasser für die folgende Woche die Schützen am Wehr in der Göltzsch abgesenkt. Damit wurde die gesamte Göltzsch und das Taubenbächel in den großen Teich geleitet. Da der in der Neuhütte Diensthabende nicht rechtzeitig den Freifluter im Mühlgraben zur Göltzsch öffnen konnte, wurde der unmittelbar an das Betriebsgelände angrenzende Teichdamm durch die plötzlich erhöhten Zuströme überströmt und das Wasser drang über die geborstenen Fenster in das Betriebsgebäude ein.

Dieses Ereignis war einmalig und durch mehrere unglückliche Umstände verursacht. Nach Aussagen eines Augenzeugen kam es auch beim Hochwasser 1954 nicht zu dem Phänomen des Teichdammüberlaufes und Wassereintrittes über die Fenster.

Heute ist der Mühlgraben verfüllt, die Schützen am Wehr in der Göltzsch sind abgebaut und das den kleinen und den großen Teich noch speisenden Taubenbächel besitzt einen direkt in die Göltzsch einmündenden Überlauf.

Gestützt auf die Erkenntnisse zu den Ursachen des Wassereintrittes Anfang der 80-iger Jahre und die heutigen Verhältnisse ist festzustellen, dass sich dieses Ereignis nicht wiederholen kann. Somit sind weitergehende Hochwasserschutzmaßnahmen nicht erforderlich.

Zu Einflüssen baulicher Änderungen an der Kläranlage Rodewisch auf den Abfluss der Göltzsch:

Die baulichen Veränderungen im Bereich der Kläranlage Rodewisch (Wegfall der Schlammbecken) haben keinen Einfluss auf den Abfluss der Göltzsch bei HQ 100.

Die für die Schlammbecken geschätzte Grundfläche von ca. 2,5 ha hat einen Umfang von lediglich 0,03 % der Gesamteinzugsfläche der Göltzsch im Bereich Neuhütte. Die Veränderung der Teilfläche im Einzugsgebiet von derart geringem Umfang wirkt sich nicht nachweisbar auf den Hochwasserabfluss aus.

Zur Standsicherheit des Hochwasserschutzwalles:

Der Unterbau wurde in einem ersten Bauabschnitt (hinterer Bereich, abstromwärts in Richtung Lengenfeld) aus 40 cm Mineralbeton 0/45 einschließlich Verdichtung hergestellt. Auf dieser Frostschutzschicht wurde eine Stahlbetonfertigteiltwand aus Stahlbetonplatten, in einer Breite von 0,5 m und einer Höhe von unten nach oben ansteigend, im unteren Bereich 0,6 m, im oberen Bereich 1,2 m Höhe erstellt. Die Stahlbetonteile wurden mit Baustahl ST 52, Stärke 25 mm untereinander verankert und vergossen.

Der flussseitige Bereich wurde mit Mutterboden angedeckt und die Fläche mit tiefwurzelnden Gehölzen, wie Weißdorn, Weide und Erle bepflanzt.

Im zweiten Abschnitt (stromaufwärts sich anschließend) wurde ein Fundamentgraben von ca. 0,8 m Tiefe gezogen, welcher mit Frostschutz 0/45 aufgefüllt und verdichtet wurde. Auf dieser frostsicheren Gründung wurden Beton - T - Elemente in einer Höhe von 2,6 m in Beton B 25 versetzt.

Die Fugen der T - Elemente wurden mit Betonbewehrungsstahl ST 52 verschweißt und ebenfalls mit B 25 vergossen, so dass eine in sich stabile standsichere Befestigung entstand.

Der Bereich innen bzw. der Arbeitsbereich wurde aufgrund der Herstellung der Hofbefestigung mit Fahrbahnbeton eingespannt, so dass ein Verschieben nach innen nicht möglich ist.

Im flussseitigen Bereich wurde analog des ersten Abschnittes gehandelt. Es erfolgte eine Auffüllung bis in eine Steinhöhe von ca. 1,25 m mit bindigem Erdstoffmaterial, welches eingebaut und verdichtet wurde. Auf dem Erdstoffmaterial wurde eine Mutterbodenschicht aufgebracht und mit tiefwurzelnden Gehölzen analog bepflanzt. Der Erdstoff ist mittlerweile verwachsen.

Am unteren Ende der Verwallung wurde auf Forderung der Feuerwehr der Wall geöffnet, um eine Saugstelle zu errichten.

Durch einen Prüfenieur für Baustatik wurde die Standsicherheit der Beton- bzw. der Stahlbetonbauwerke infolge Belastung durch Erdanschüttung und Wasser (Wasserstand gemäß hydrologischem Gutachten) geprüft. Aus bautechnischer Sicht ist die Unbedenklichkeit gegeben.

Schutzgut Boden:

Entsprechend dem beantragten Vorhaben wird eine bereits versiegelte Fläche genutzt. Eine extensive Erweiterung und damit ein zusätzlicher Bodenverbrauch ist nicht gegeben.

Schadstoffeinträge durch den Aufbereitungsprozess, durch die hergestellten Stoffe und die Lagerhaltung, sind im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht gegeben.

Kultur- und sonstige Sachgüter:

Im Ergebnis der vorliegenden Gutachten (Schadstoffe, Staub) kann festgestellt werden, dass eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

Geprüfte technische Verfahrensalternativen:

Verfahrensalternativen im Sinne von § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV wurden keiner Prüfung unterzogen.

5. Einwendungen / Erörterungstermin

Die Einwendungen wurden in einem Erörterungstermin am 19.04.2000 im Rathaus der Stadt Rodewisch erörtert. Dazu wurde folgende Niederschrift angefertigt:

Tagesordnung:

1. *Einführung, Zweck der Veranstaltung*
2. *Vorstellung des Projektes durch die Vorhabensträgerin*
3. *Erörterung der Einwendungen*
 - 3.1. Einsatzstoffe
 - 3.2. Umgang mit Holzabfällen - Sortierung in Schadstoffklassen zur weiteren Verwertung; Handlungsempfehlung des RPC zum Umgang mit Holzabfällen, Einzelfragen
 - 3.3 Emissionen / Immissionen
 - 3.3.1 Prognosen / Rechenmodelle / Übertragbarkeit
 - 3.3.2 Prognose der von der Anlage ausgehenden Emissionen von Staub und luftgetragenen Schadstoffen (Holzaufbereitung, Holzlagerung und Holzfeuerung); Schornsteinhöhenberechnung; Berücksichtigung von Inversionswetterlagen
 - Ergebnisse der durchgeführten Emissionsmessungen an der Aufbereitungsanlage
 - Emissionen aus der Holzfasernstoffgewinnung, Einzelfragen

- 3.3.3 Prognose der von der Gesamtanlage ausgehenden Lärmimmissionen;
 - Ergebnisse der durchgeführten Lärmmessungen an der Versuchsanlage
- 3.3.4 Anlagenbezogene Geruchsemissionen (vgl. auch TOP 3.1)
- 3.4 Eigen- und Fremdüberwachung (Schadstoffanalysen, Emissions- und Immissionsmessungen)
- 3.5 Anlagenauslegung, Wärmebedarf, Energiebilanzen (Feuerungsanlage)
- 3.6 Abfälle (Aschen, Fremdstoffe u.a.)
- 3.7 Schutz vor Eintrag von Schadstoffen in den Boden, Oberflächen- und Grundwasser; Entsorgung anfallender Abwässer
- 3.8 Hydrologie des Standortes / Hochwasserschutz
- 3.9 Eignung öffentlicher Verkehrswege / Zusatzbelastung der B 94 (vgl. auch TOP 3.3.3)
- 3.10 Zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung des Vorhabens am Standort Neuhütte - Flächennutzungs-, Landschafts- und Regionalplan
- 3.11 Betrachtung möglicher Fälle des nichtbestimmungsgemäßen Betriebes (Brandereignis)
- 3.12 Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. auch TOP 3.3 und 3.7)
 - 3.12.1 Auswirkungen der Anlage auf die Schutzgüter Pflanze und Tier
- 3.13 Tourismus und Fremdenverkehr
- 3.14 Sonstiges

Zu 1: Einführung, Zweck der Veranstaltung

Nach erfolgter Begrüßung der Anwesenden und Vorstellung der Antragsteller- und Behörden-seite fasste der Verhandlungsleiter den bisherigen Verlauf des Genehmigungsverfahrens zusammen und gab bekannt, dass von 933 Personen und dem BUND zu insgesamt 15 Themenkomplexen Einwendungen erhoben worden sind. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass 2 verfristete Einwendungen eingegangen sind und eine Reihe von Unterschriften auf Sammelvordrucken den Namen, den Vornamen und die Anschrift nicht deutlich erkennen ließen und damit ungültig waren.

Auf Gesichtspunkte, die nicht zu erörtern sind, wurde aufmerksam gemacht (Verfahrensfragen, Bedarf bzw. Motivation der Antragstellerin, abgeschlossene Genehmigungsverfahren nach BImSchG für die Versuchsanlage, Planfeststellungsverfahren Erlebnispark Plohn).

Die Teilnahme von Vertretern der „Freien Presse“, Auerbach und des Vogtlandanzeigers wurde zugelassen.

Zu 2: Vorstellung des Projektes durch die Vorhabensträgerin

Herr Lindner, Geschäftsführer der VHR GmbH, stellte den Anwesenden die Beweggründe der Gründung des Unternehmens und dessen Ziele vor.

Herr Dr. Krauß, Geschäftsführer des Ingenieurbüros SHN GmbH, Chemnitz, erläuterte Details zur geplanten Verfahrenstechnik und der durchgeführten Umweltverträglichkeitsuntersuchung.

Die Antragstellerin überreichte der Genehmigungsbehörde Unterlagen zur Änderung des Vorhabens:

1. Verzicht auf die Annahme und jeglichen Einsatz von kontaminierten Holz der Klasse H3 (Bahnschwellen, Leitungsmaste, Industrieparkett, Hopfenstangen, Waggonbauhölzer);
2. Reduzierung des beantragten Gesamtdurchsatzes von 25.000 Jahrestonnen Holz auf die Hälfte (12.500 Jahrestonnen Holz);
3. Verzicht auf den Bau der Holzfeuerungsanlage.

Die beabsichtigten Änderungen wurden näher erläutert.

Zu 3: Erörterungen der Einwendungen

Zu 3.1: Einsatzstoffe

Stellvertretend für eine Reihe von themengleichen Einwendungen liegt diesem Tagesordnungspunkt die Einwendung von Frau Heckel, Elternratsvorsitzende der Grundschule „Am Park“ zugrunde:

„Da im Antrag mehrfach Bezug auf die Klärschlammverordnung genommen wird, stellt sich die Frage, ob Klärschlamm als biogenes Bindemittel zum Einsatz kommt.“

Die Antragstellerin stellte klar, dass kein Klärschlamm in der Anlage zum Einsatz kommen wird. Die Ausführungen zur Klärschlammverordnung beziehen sich auf Grenzwerte, die für etwaige Endentsorger (z.B. Kompostieranlagen) von Bedeutung sind.

Ergänzend stellte Frau Heckel die Frage, was unter biogenen Bindemitteln zu verstehen sei.

Unter biogenen Bindemitteln verstehe man - so Herr Lindner - Lignin und Eiweiße, die, in der Versuchsanlage eingesetzt, benötigt werden, um die Holzfasern mit anderen nachwachsenden Rohstoffen zu verbinden.

Außerhalb des aktuellen Tagesordnungspunktes erkundigte sich Herr Seltmann nach dem Grund, weshalb diese Veranstaltung in die Vormittagsstunden verlegt wird. Die Teilnahme wäre doch vielen Berufstätigen unmöglich.

Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, Erörterungstermine i.S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes in die Abendstunden zu verlegen und / oder die Erörterung an den Wochenenden durchzuführen. Die Genehmigungsbehörde zeigte Verständnis für dieses Ansinnen, bat jedoch um Akzeptanz für diese Entscheidung.

Zu 3.2: Umgang mit Holzabfällen - Sortierung in Schadstoffklassen zur weiteren Verwertung; Handlungsempfehlung des RPC zum Umgang mit Holzabfällen, Einzelfragen

Frau Heckel:

„Wir wenden ein, dass unter Produktionsbedingungen eine zweifelsfreie Sortierung der Chaoshaufen mittels Sichtkontrolle in die Belastungsgruppen H1, H2 und H3 nicht garantiert werden kann, zumal sich diese nur durch Angaben im mg-Bereich voneinander unterscheiden.“

Stellvertretend hierzu liegen themengleiche Einwendungen vor. Hinzu kommen weitere Einzelfragen von Frau Heckel:

„Welche Gesetze, Verordnungen etc. regeln derzeit Bestimmungen über die Verarbeitung und Verbrennung von Abfallholz in Sachsen? Kann der Antragsteller bei Verstößen gegen die Handlungsempfehlungen des RPC dafür juristisch zur Verantwortung gezogen werden. Da dem vorliegenden Antrag keine Hinweise zu Fremdüberwachungs- und Kontrollmaßnahmen zu entnehmen sind, bitten wir um nachträgliche Beantwortung.“

Die Genehmigungsbehörde hält sich bis zum Inkrafttreten einer sächsischen Handlungsanleitung zum Umgang mit Holzabfällen an die Vorgaben der Handlungsempfehlung des RP Chemnitz und wird bis dahin dieses eigene Papier in den Nebenbestimmungen einer eventuell zu erteilenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung berücksichtigen. Dies gilt auch für die Aspekte der Probenahme und Analytik.

Holzrichtlinien, darin enthaltene Probennahmealgorithmen etc. anderer Bundesländer (z.B. Bayern) gelten in Sachsen als nicht verbindlich, sofern diese Unterschiede zur Herangehensweise des RP Chemnitz aufweisen..

Es liegt zwar ein erster Entwurf einer Altholzverordnung des Bundes vor, mit einer kurzfristigen Verabschiedung ist allerdings nicht zu rechnen.

Frau Heckel erhält eine Kopie „Probennahme und Analytik“ gemeinsam mit der Niederschrift des heutigen Tages vom RP zugesandt.

Nebenbestimmungen einer Genehmigung können von der Genehmigungsbehörde juristisch vollzogen werden. Das heißt, verstößt ein Anlagenbetreiber gegen Nebenbestimmungen, kann dies bis zur Stilllegung der Anlage führen. In diesem Fall müsste ein Verstoß gegenüber einer sogenannten modifizierenden Auflage vorliegen.

Ferner können Verstöße gegen Nebenbestimmungen mit der Erhebung von Bußgeldern geahndet werden.

Eine 100%-ige Sortierung von Holzabfällen in die verschiedenen Belastungsgruppen ist aus Sicht der Vorhabensträgerin nicht möglich. Im Jahr 1999 wurden 17 Analysen in Auftrag gegeben (Fremdaufträge, im Auftrag der Behörden). Behördliche Beanstandungen hat es nicht gegeben.

Obwohl gemäß Handlungsempfehlung des RP grundsätzlich auf durchgängige Analysen zu verzichten und möglichst mit vorhandenem Wissen über die Schadstoffbelastung des Holzes auszukommen ist, werden zur eigenen Sicherheit weiterhin, auch im Jahr 2000, Analysen in Auftrag gegeben. Unabhängig von den Deklarationen der Anlieferer werden Sichtkontrollen in allen Phasen des Betriebes durchgeführt. Die Sortierung erfolgt mittels Greifer und manuell.

Der „Chaoshaufen“ wird grundsätzlich in H3 eingestuft. Danach erfolgt die Sortierung. Eine Besserstufung ist dadurch möglich. Die Entsorgung von Holzabfällen der Belastungsgruppe H3 geschieht in Schwarze Pumpe.

Frau Heckel fragte nach, wie die VHR mit Hölzern aus dem Baubereich, die lt. Handlungsanleitung des RPC der Belastungsgruppe H3 zuzuordnen sind, umgeht.
Sie bittet zugleich um eine Abschrift des Verhandlungstages.

Die Antragstellerin verwies auf die Notwendigkeit des Führens eines Entsorgungsnachweises, auf die Beprobung und die Sortierung.

Frau Ebert interessiert der genaue Vorgang des Aussortierens von H3-Hölzern.

Die Antragstellerin verweist wiederholt auf die analytische Arbeit und insbesondere auf die Verantwortung u.a. des Anlieferers. Zudem spielen bei ankommenden Falschdeklarationen wirtschaftliche Aspekte eine bedeutende Rolle.

Frau Ebert wollte wissen, ob über den Rahmen der durchgeführten eigenen Analysen hinaus auch die mitgelieferten Analysen der Anlieferer kritisch überprüft werden.

Dies wurde bejaht. In diesem Zusammenhang wurde die Führung eines Betriebstagebuches erläutert. Auf geschultes Personal, welches in der Lage ist, Hölzer zu unterscheiden, wurde hingewiesen.

Frau Manner, StUFA Plauen erläuterte die Tabelle 1 der Handlungsempfehlung des RPC, in welcher fast abschließend den vorkommenden Holzabfallsortimenten eine Belastungsgruppe zugewiesen wurde. Zwecks Besserstufung enthält die gleiche Tabelle eine dritte Spalte. In ihr sind die dazu erforderlichen Untersuchungsparameter aufgelistet.

Frau Ebert erkundigte sich nach dem Einsatz von geschultem Personal in der Fa. VHR und etwaigen Nachweisen, da bekannterweise für alle beruflichen Dinge Nachweise zu erbringen sind.

Die Vorhabensträgerin bejaht den Einsatz von geschultem Personal. Spezielle Nachweise liegen nicht vor.

Herr Schürer, Stadtverwaltung Rodewisch, erläuterte im Zusammenhang mit der Forderung nach geschultem Personal die im Rahmen einer städtischen Arbeitsgruppe eingeholten negativen Erfahrungen am Beispiel des Betriebes der Holzfeuerungsanlage Lobenstein / Thür.

Dort wechselte halbjährlich das Personal, welches über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in diesem Betrieb tätig war. Es wurde beobachtet, wie mit dem Frontlader in den „Chaoshaufen“ hineingefahren und anschließend das Band beschickt wurde.

Es wird angefragt, ob die in der Fa. VHR zum Einsatz kommenden Arbeitskräfte tatsächlich die Sichtkontrolle exakt ausführen können.

Die Anlagenbetreiberin verwies auf fest angestelltes Personal und beim Umgang mit Holzabfällen erworbenen praktischen Erfahrungen. ABM-Kräfte sind nicht beschäftigt. Ein Mitarbeiter nahm an einem Lehrgang für künftige Betriebsbeauftragte für Abfall mit Erfolg teil. Zudem beabsichtigt Herr Lindner, diesen Lehrgang zusätzlich zu absolvieren.

Herr Dr. Wappler, Bürgermeister der Stadt Lengsfeld, erkundigte sich nach der Anzahl der durchgeführten Überprüfungen der Anlage durch Vertreter des StUFA Plauen.

Frau Manner bestätigte die Durchführung von 2 Kontrollen im Jahre 2000 und 9 Anlagenkontrollen im Jahr 1999. Es handelte sich um nicht angekündigte Überprüfungen. U.a. wurden die Betriebstagebücher gesichtet, Ein- und Ausgänge überprüft.

Frau Heckel:

„Die Handlungsempfehlungen des RPC weisen für die Belastungsgruppen H1, H2, H3 die Zuordnungswerte an der Oberfläche von Stückholz für die verschiedenen Parameter mit den mathematischen Zeichen < (kleiner) aus. In Anlehnung an diese Handlungsempfehlungen werden alle Parameter durch den Antragsteller mit den mathematischen Zeichen \leq (kleiner/gleich) angegeben. Diese Setzung der Gleichheitszeichen widerspricht den Vorgaben durch das RPC. Der Antragsteller stellt von vorn herein die Einhaltung dieser Werte in Frage.“

Die Formulierung im Antrag ist falsch. Diese ist in < (kleiner) zu korrigieren.

Frau Heckel:

„Im Antragsordner wird auf Seite 132 (Sicherheit) die Anwendung der Störfallverordnung unter Verwendung von Holzinhaltsstoffen abgehandelt. Es stellt sich die Frage, wieso vom Antragsteller hier die Holzinhaltsstoffe in Masse-% angegeben werden, während in den Handlungsempfehlungen des RPC als Einheit immer mg pro kg Trockensubstanz angesetzt wird. Da im technologischen Prozess stündlich 200 bis 800 l Wasser eingesetzt werden, kann es durch das Sink-Schwimm-Verfahren und weitere Befeuchtungsvorgänge zur Bindung erheblicher Wassermengen in den Holzschnitzeln kommen. So würde man beispielsweise bei einem Wassergehalt von 50 % eine Masse von 2 kg Holzschnitzeln in Originalsubstanz benötigen, um daraus 1 kg Trockensubstanz als vergleichbare Größe zu erhalten.

In der Kategorie H2 waren bei 0,001 Masse-Prozent in diesen 2 kg Originalsubstanz dann beispielsweise 20 mg Arsen enthalten und in 1 kg dieser Originalsubstanz dann entsprechend 10 mg. Eine Umrechnung auf die Trockensubstanz zeigt allerdings, dass dann mit 20 kg Arsen/1 kg Trockensubstanz der geforderte Grenzwert um 100 % überschritten wird.

Ganz offensichtlich werden durch die Wahl der Angabe in Masse-Prozent und der damit verbundenen Beeinflussbarkeit über den Wassergehalt die vorgegebenen Grenzwerte der Tabelle 12 Seite 65 verfälscht.“

In Bezug auf die Differenz zwischen Masse - % und Milligramm pro Kilogramm Trockensubstanz wurde die unterschiedlichen Herangehensweise erläutert.

Hinsichtlich der angestellten Betrachtungen zur Störfallverordnung (12. BImSchV) wird auf den Mengenanteil schädlicher Inhaltsstoffe (brennbare, toxische, explosive Eigenschaften) im Holz in Masse - % hingewiesen. Werden bestimmte Mengenschwellen in Masse - % überschritten - z.B. 50 Tonnen für brennbare Stoffe der Klasse A 1 - ergeben sich aus der Störfallverordnung die erweiterten Pflichten für den jeweiligen Anlagenbetreiber (Anfertigung einer Sicherheitsanalyse, Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten...).

Die Eingangskontrolle erfolgt hingegen grundsätzlich in Milligramm pro Kilogramm Trockensubstanz.

Diese beiden Aspekte sind streng zu trennen.

Der Verhandlungsleiter verwies auf die Teilrücknahmeerklärung der Antragstellerin. Einvernehmlich mit allen Anwesenden wurden Sachthemen, die ausschließlich Aspekte der Feuerungsanlage betrafen, zurückgestellt.

Die Antragstellerin betonte, dass im Zuge der ursprünglichen Beantragung einer Feuerungsanlage eine sehr gewissenhafte Planung der Feuerungsanlage nebst zugehöriger Abgasreinigung vorausging und keinerlei Risiken in Kauf genommen wurden.

Herr Dr. Krauß verwies auf die Unterschiede zwischen einer Holzfeuerungsanlage zur Wärme- und Energieerzeugung für Dritte mit einer Leistung von 5 bis 10 Tonnen pro Stunde und der ursprünglichen beantragten Feuerungsanlage mit 300 bis 400 kg pro Stunde.

Zu 3.3: Emissionen / Immissionen

Zu 3.3.1: Prognosen / Rechenmodelle / Übertragbarkeit

Einwendungen von Frau Heckel und Herrn Hergert:

„Die im Staubgutachten getroffenen Aussagen beruhen nur auf hypothetischen Rechenmodellen. Das können wir nicht akzeptieren, da objektive Aussagen nur anhand von Messergebnissen im Beurteilungsgebiet getroffen werden können. Selbst die Gutachter stellen fest, dass exakte Aussagen nur durch Messungen vor Ort über einen Zeitraum von einem Jahr zu erhalten sind. Da in Lengenfeld keine windmessende Station vorhanden ist, wurden Messungen von Gerleumnitz, Plauen und Chemnitz als vergleichbare Bedingungen auf das Beobachtungsgebiet übertragen.“

Obwohl im Landschaftsplan der Stadt Lengenfeld für diesen Bereich des Göltzschtales Fallwindzonen ausgewiesen sind, wurden diese nicht berücksichtigt. Ebenso wurden Messstationen von Zwickau, Aue und Glauchau für die Beurteilung der Vorbelastung des Gebietes herangezogen, wobei eine identische Übertragbarkeit nicht gegeben ist, so dass Annahmen getroffen werden mussten. Für die Berechnung der Staubimmissionen wurden auch hier auf Grund fehlender Messwerte für Lengenfeld Ergebnisse der jeweils nächsten Messstation, in diesem Fall Rastermessung im Raum Chemnitz, auf das Göltzschtal übertragen. Alle auf diese Art ermittelten Aussagen wurden rein empirisch getroffen und sollten auch dementsprechend diskutiert werden.“

„Voraussetzung für das Umweltverträglichkeitsgutachten sind die exakten meteorologischen und geographischen Bedingungen am Standort. Diese Untersuchungen sind laut Gutachten

nicht vor Ort durchgeführt worden. Windmessungen in Chemnitz, Plauen und Gera können nicht für die Wetterverhältnisse im Göltzschtal als Grundlage dienen.

Laut Gutachten sind im Göltzschtal Kaltluftansammlungen mit stark reduziertem Luftaustausch bekannt. Die dazu erfolgten Untersuchungen des Umweltplanungsbüros Zahn & Partner Falkenstein wurden ignoriert“.

Herr Dr. Krauß erläutert ausführlich die Herangehensweise der Erstellung von Prognosen, der Nutzung von mathematischen Modellen.

Die angewandten Modelle berücksichtigen u.a. auch die Geländeorographie (Täler, Hügel u.ä.). Als Emissionsquellen wurde sowohl der Kamin als auch der Umschlag, die Zerkleinerung und Lagerung in die Betrachtungen einbezogen.

Die Übertragbarkeit der Windverhältnisse der nächstliegenden Wetterstation auf den Anwendungsort wurde geprüft. Der Deutsche Wetterdienst teilte mit, dass eine Übertragbarkeit der Wetterstation Plauen für diesen Standort möglich ist.

Als übertragbare Vorbelastungswerte fanden die vom Sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie empfohlenen Messwerte der Messstation Auerbach Verwendung.

Frau Heckel fragte an, weshalb bisher keine Vorbelastungsmessungen vorgenommen worden sind.

Herr Dr. Krauß erläuterte die Voraussetzungen zur Durchführung von Vorbelastungsmessungen nach TA Luft am Beispiel des Grenzwertes für Schwebstaub ($0,15 \text{ mg/m}^3$). Demzufolge sind Vorbelastungsmessungen durchzuführen, wenn der Immissionsgrenzwert mit 60 % überschritten wird. Die tatsächliche Immissionssituation liegt darunter.

Herr Hergert verweist auf Untersuchungen zu Kaltluftverhältnissen im Göltzschtal, durchgeführt vom Ing.büro Zahn & Partner, Falkenstein und zugleich auf Defizite in den Antragsunterlagen (keine Berücksichtigung der Kaltluftverhältnisse in den Gutachten).

Herr Dr. Krauß legte dar, dass die Kaltwindeinflüsse in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung ausführlich Berücksichtigung fanden. Die Hauptwindrichtung, die mit Hilfe der zehnjährigen Windklassenstatistik bestimmt worden ist, stimmt mit den Kaltwindflüssen überein.

Frau Heckel erkundigte sich nach der Art der Wärmeversorgung für den geplanten Trockner, da die Feuerungsanlage nunmehr nicht mehr zur Verfügung stehen soll.

Herr Lindner stellte klar, dass die Holz Trocknung ohne Betrieb der Feuerungsanlage nicht möglich ist und damit nicht realisiert werden kann.

Zu 3.3.2: Prognose der von der Anlage ausgehenden Emissionen von Staub und luftgetragenen Schadstoffen (Holzaufbereitung, Holzlagerung und Holzfeuerung); Schornsteinhöhenberechnung; Berücksichtigung von Inversionswetterlagen

- Ergebnisse der durchgeführten Emissionsmessungen an der Aufbereitungsanlage,
- Emissionen aus der Holzfasernstoffgewinnung,
- Einzelfragen

Ortschaftsrat Plohn:

„Während des einjährigen Probetriebes der Anlage konnten eindeutige Belastungen festgestellt werden. Zum einen in Form eines erhöhten Lärmpegels verursacht u. a. durch den Shredder (Messungen von 119 dB) zum anderen eine erhöhte Staub- und Abgaswolkenbildung (incl. Freisetzung von Giften und Schadstoffen). Die bereits oben genannte Hauptwindrichtung weitet die Problematik räumlich umso mehr aus“.

Herr Lindner erläuterte, dass der Wert von 119 dB(A) den Schallleistungspegel des Shredders darstellt und demzufolge es unmöglich sein kann, dass derartige Werte im Ort Plohn auftreten.

Nicht nachvollziehbar sind auch die Ausführungen in Bezug auf vermeindliche Staubausbreitungen. Staub entsteht beim Fahrverkehr und beim Abkippen des Holzes. Beim Shreddern von Holz entstehender Staub wird mit Wasser niedergeschlagen. Im schlimmsten Fall schlägt sich der Staub nach 20-30 Metern nieder.

Herr Sönnichsen wandte ein, dass bei der Zerkleinerung und anschließender Trocknung belasteter Hölzer Formaldehyd freigesetzt werden kann. Eine Abluftfilterung bei der Trocknung ist aber nicht vorgesehen.

Der Verhandlungsleiter verwies auf die Teilrücknahme der Antragstellerin.

Frau Heckel:

„Im Antrag liegen zwei verschiedene Lärmgutachten vor, die zu widersprüchlichen Aussagen gelangen. Im Gutachten von Chemnitz Dorsch Consult wird eine Richtwertüberschreitung durch den Shredder festgestellt, während sich das Gutachten Klug & Co. GmbH im Rahmen der Grenzwerte bewegt. Durch Chemnitz Dorsch Consult wird eine Begrenzung der Betriebszeit auf vier bis acht Stunden pro Tag vorgeschlagen. Der im Antrag angegebene Einsatz von 12 Stunden entspricht nicht dem Gutachten. Darin sind Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen.

Die Schallmessungen wurden im Stadium des Versuchsbetriebes durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt lief die Anlage mit verminderter Kapazität und ohne die Anlagentechnik, deren Einsatz erst erfolgen soll (Extruder, Trockner, Feuerungsanlage, Lüfter usw.). Da Teile der Anlage auch in der Nacht arbeiten, werden Belästigungen befürchtet.“

Entsprechend wandten die Belegschaft des Erlebnisparkes Plohn, der BUND und Herr Seltmann ein.

Herr Dr. Krauß erläuterte, dass Gutachter verpflichtet sind, überschätzend heranzugehen, d.h. den Anlagenbetrieb in seinem negativsten Zustand darzustellen. Dieser Zustand bedeutet, dass sämtliche Anlagen mit voller Kapazität über die gesamte Zeit laufen. Dies ist im praktischen Betrieb kaum möglich.

Die Lüftungsanlagen der Feuerungsanlage entfallen. Durch die Halbierung der Massenströme ist eine Minderung zu erwarten.

Frau Heckel erkundigte sich nach eventuellen Änderungen in der Arbeitszeit, da die Kapazität halbiert werden soll.

Aus Sicht der Vorhabensträgerin wird die Arbeitszeit kaum davon beeinflusst. Herr Lindner versicherte, dass die Lärmmessungen bei vollem Betrieb durchgeführt wurden (Extruder, Radlader, Bagger, Zubringer-LKW).

Aus Sicht der zuständigen Fachbehörde - StUFA Plauen wurde die Ordnungsmäßigkeit der Lärmmessungen bestätigt.

Frau Heckel erkundigte sich danach, ob die Messungen nach dem Lärmgutachten, in dem eine Richtwertüberschreitung festgestellt wurde, stattfanden.

Herr Thieme, StUFA Plauen, erklärte, dass die Messergebnisse die Einhaltung der Lärmrichtwerte bestätigen konnten.

Frau Heckel betrachtete die Frage als nicht beantwortet.

Herr Lindner erklärte darauf hin, dass die Berechnungen von der Fa. Chemnitz Dorsch Consult vor den Messungen durchgeführt wurden.

Zu 3.3.4: Anlagenbezogene Geruchsemissionen

Frau Heckel:

„Auf Seite 14 der Umweltverträglichkeitsprüfung wird geschrieben, bei einer sporadischen Begehung wurden nach eigener Wahrnehmung keine signifikanten Gerüche festgestellt. Zum Nachweis der Objektivität dieser Aussage bitten wir um Angaben hinsichtlich der angewandten Methodik, die zu den o. g. mathematisch statistisch gesicherten Aussagen führt.“

Herr Dr. Krauß wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass aufgrund der Irrelevanz des Beitrages an geruchsintensiven Stoffen auf eine Geruchsimmissionsprognose verzichtet wurde. Auf die Annahme und Verarbeitung von Klärschlämmen, wie ursprünglich geplant, wird verzichtet. Es ist am Standort alleinig die Lagerung von Holz vorgesehen. Ekelerregende Gerüche können ausgeschlossen werden. Eine Kompostierung ist nicht vorgesehen.

Zu 3.4: Eigen- und Fremdüberwachung (Schadstoffanalysen, Emissions- und Immissionsmessungen)

Frau Heckel:

„Laut Antrag werden im Zwischenlager ca. 500 t der für die Verbrennung vorgesehenen H2-Hölzer bevorratet. Nach Einlagerung dieser Mengen werden Proben genommen und analysiert. Da die Analyse 4 mal im Jahr erfolgt, ergeben sich etwa 2000 t Heizmaterial. Geht man aber entsprechend des ausgewiesenen Ascheanfalls von einer Verbrennungskapazität von 10.000 t pro Jahr aus (siehe Pkt.26.) und wird eine vierteljährliche Analyse beibehalten, so erfolgt dann eine Schadstoffanalyse nur aller 2.500 t.“

In Anbetracht der zurückgezogenen Feuerungsanlage wird die Einwendung hinsichtlich des verbliebenen Teiles der Anlage aufrechterhalten.

Herr Hergert:

“Die Vogtland Holzrecycling GmbH verarbeitet nach eigenen Angaben überwiegend Abbruchhölzer. Aus diesem Holzhaufen ist eine Handsortierung nach nicht mit Holzschutzmitteln und nicht mit halogen-organischen Verbindungen belasteten Hölzern nahezu illusorisch. Eine quartalsweise chemische Laborkontrolle von einer Menge von 500 t bietet keine Sicherheit.“

Herr Dr. Krauß wies darauf hin, dass die Handlungsanleitung eine Beprobung aller 2.000 t vorsieht. Tatsächlich wurden aber aller 300 - 400 Tonnen eine Analyse durchgeführt. Vorausgegangen ist dabei stets eine korrekte Probenahme durch Mitarbeiter eines unabhängigen Analysenlabors.

Auftraggeber ist in der Regel die Fa. VHR selbst. In bestimmten Fällen beauftragt die Behörde ein unabhängiges Labor mit den Untersuchungen.

Herr Lindner ergänzte, dass der Beprobungsrhythmus analytische Untersuchungen aller 500 Tonnen beinhaltet, obwohl lt. Handlungsempfehlung lediglich aller 2.000 Tonnen gefordert ist.

Diese kürzeren Intervalle beruhen hauptsächlich auf der regelmäßigen Überprüfung des Holzfaserstoffes.

Herr Seltmann fragte nach den Zielen der Beprobung und unterstrich damit weniger die Bedeutung der Feststellung von H1. Wichtiger erschien ihm die Frage nach der Grenze zwischen H2 und H3 und damit verbunden der Beprobungshäufigkeit.

Herr Lindner versicherte, dass sich die Beprobung nicht nur allein auf H1-Sortimente bezieht.

Herr Seltmann erkundigte sich nach der Art und Weise der Probenahme.

Der Verhandlungsleiter bot daraufhin an, Unterlagen über die Probenahme bei Holzabfällen zur Verfügung zu stellen.

Frau Heckel bat um Antwort, ob die Häufigkeit der Probenahme sowohl für H1 als auch für H2 gilt und ferner, ob stets in vollem Umfang analysiert wird.

Herr Lindner bestätigte, dass die Analysen in vollem Umfang durchgeführt werden.

Zu 3.5: Anlagenauslegung, Wärmebedarf, Energiebilanzen (Feuerungsanlage)

gestrichen.

Zu 3.6: Abfälle (Aschen, Fremdstoffe)

gestrichen.

Zu 3.7: Schutz vor Eintrag von Schadstoffen in den Boden, Oberflächen- und Grundwasser, Entsorgung anfallender Abwässer

Frau Heckel:

„Im Antrag wird der Anfall technologischer Abwässer negiert. Dem widersprechen Angaben des Stoffstrombildes, nach dem stündlich 200 bis 800 l Wasser im Produktionsprozess benötigt werden. Weiterhin ungeklärt bleibt die Frage nach dem Verbleib von Abwässern aus dem Befeuchten der Holzschnitzel, der Reinigung von Produktionshallen, Maschinenfuhrpark sowie Betriebsstraßen und aus dem Schwimm-Sink-Verfahren.

Ein weiteres Problem entsteht durch mögliche Auswaschungen von Schadstoffen des im Freien gelagerten Holzes durch Niederschläge. Bei starken Regengüssen muss mit einer Abschwemmung kleiner Holzpartikel gerechnet werden. Es findet sich kein Hinweis im Antrag, dass dieses Wasser am Deponierand aufgefangen oder in Drainageleitungen abgeleitet wird. Somit ist zu befürchten, dass ungeklärte Abwässer in die Göltzsch fließen.

Wie will der Antragsteller dieses Problem lösen?“

Zum gleichen Themenkomplex liegen Einwendungen des Ortschaftsrates Plohn, des BUND, der Belegschaft des Erlebnisparkes Plohn und des Herrn Mauersberger vor.

Herr Dr. Krauß erläuterte, dass sanitäre Abwässer in eine abflusslose Dreikammergrube geleitet und bei Bedarf abgefahren werden.

Wasser, welches zum Befeuchten des Holzes und beim Schwimm-Sink-Verfahren durch das Holz aufgenommen wird, wird nicht wieder als technologisches Abwasser abgegeben.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass auch während mehrtägigem Dauerregen das Holz nur bis zu einer Tiefe von 40-60 cm feucht wird. Das Innere des Haufwerkes bleibt dabei trocken.

Zur Zeit laufen im Unternehmen Untersuchungen für den Fall, dass Abwasser im Lagerbereich auftreten sollte. Hierzu wird derzeit überlegt, entweder die abflusslose Grube zu belassen oder eine bestehende Abwasserleitung zur Kläranlage wiederzubeleben.

Herr Lindner fügte hinzu, dass die im Antrag angegebenen 200-800 Liter Wasser dem Extruder zugegeben werden. Die Holzschnitzel werden im Schwimm-Sink-Verfahren weiterbefördert. Die Holzfasern besitzen letztlich einen Feuchtegehalt von 45-50 %.

Herr Lindner stellte klar, dass das Oberflächenwasser der Dachentwässerung in die Göltzsch fließt und die sanitären Abwässer der Dreikammerklärgrube zugeführt werden. Lediglich für das eventuell bei Starkniederschlägen anfallende Oberflächenwasser gibt es Überlegungen, den vorhandenen Schacht der ehemaligen Pumpstation zu nutzen.

Zu 3.8: Hydrologie des Standortes / Hochwasserschutz

Frau Heckel:

„Der Anlagenstandort befindet sich im Hochwasser-Überschwemmungsgebiet. Das hydrologische Gutachten vom Februar 1998 ist 2 Jahre gültig und damit abgelaufen. Gegenüber dem Genehmigungsbestand ist eine Veränderung gegeben, da die gesamte Anlage von der Halle R1 in die Halle R2 verlegt werden soll. Treffen die Aussagen des Gutachtens auch für diese Veränderung zu?

Auf Seite 18 des hydrologischen Gutachtens wurde festgestellt: Im Ergebnis der Modelluntersuchungen konnte die geforderte Überschwemmungssicherheit nicht nachgewiesen werden. Die Errichtung einer Mauer aus T-Elementen als Hochwasserschutz verstärkt den Kanalcharakter und schießenden Abfluss der Göltzsch in diesem Bereich. Da anlagenseitig hohe Berge von Holzschnitzeln an dieser Mauer gelagert werden, ist zu befürchten, dass es bei Hochwasser zu einer Unterspülung der Mauer kommt. Durch den seitlichen Druck der Holzlagerstätten muss ein Umkippen der Mauer und ein Abschwemmen der im Freien gelagerten Althölzer und Holzschnitzel befürchtet werden. Im Schnittbild der Halle R2 wird die Oberkante Fußboden mit 391,75 m über normal angegeben. Im hydrologischen Gutachten ist auf Seite 17 die Hochwassermarken 1954 mit 393,1 m über normal ausgewiesen, d. h. die Halle R2 stand bei diesem Hochwasser 1,35 m unter Wasser. Die Wiederholung einer derartigen Überschwemmung kann nicht ausgeschlossen werden.

In den Brandschutzgutachten für die Hallen R1 und R2 werden Lagermengen von ca. 795 t ausgewiesen. Dazu kommen etwa 1000 t zur Verbrennung vorgesehene Holzschnitzel sowie in ihrer Größenordnung unbekannte Lagermengen auf dem Freigelände in unmittelbarer Ufernähe. Es wird befürchtet, dass diese Lagerstätten bei Überschwemmung weggespült werden und flussabwärts Schäden anrichten.“

Herr Hergert:

„Die Göltzschtaube und der Standort Neuhütte sind amtlich ausgewiesene Hochwasserüberflutungsgebiete. Vielen älteren Einwohnern sind die Hochwasserkatastrophen von 1954/1955 noch gut in Erinnerung. Das Gebiet der Neuhütte war überflutet. Der Antragsteller lagert aber sehr große Holzmenen unmittelbar am Flussufer und im gesamten Gelände ab. Obwohl die Lagerung von Holz im Hochwasserbereich verboten ist, wird dieses von der zuständigen Flussmeisterei geduldet. Bei Hochwasser abtreibendes Holz führt zu Verstopfungen an den Brücken und Wehren im Lengsfelder Ortsteil Grün und zu unverantwortlichen Schäden.“

Zum gleichen Themenkomplex lagen weitere Enwendungen vor.

Herr Dr. Pfützner, Büro für angewandte Hydrologie, erläuterte seine Herangehensweise bei der Bewertung der Hochwassersicherheit des Anlagenstandortes. Als Grundlage wurde das HQ 100 - ein Hochwasser, für das die Sicherheit zu gewährleisten ist - herangezogen. Im ersten Teil des Gutachtens konnte festgestellt werden, dass die Hochwassersicherheit des Standortes nicht gewährleistet war. Dann wurde überlegt, welche technische Möglichkeiten gibt es, diese Hochwassersicherheit zu gewährleisten.

Hochwassersicherheit bedeutet in diesem Fall, dass der Standort nicht überschwemmt werden kann und dass durch bauliche Veränderungen am Standort keine Änderungen für die Ober- und Unterlieger eintreten. Es wurde der Vorschlag gemacht, eine Verwallung vorzunehmen.

Mit den nunmehr geänderten Profilen wurden die hydraulischen Verhältnisse erneut berechnet und im Ergebnis dessen konnte die Überschwemmungssicherheit nachgewiesen werden. Herr Dr. Pfütznier stellte den Lösungsweg zur Ermittlung eines HQ 100 von $80 \text{ m}^3/\text{s}$ vor und analysierte das Hochwasser von 1954. Dabei wurde festgestellt, dass die zerstörte Brücke zum damaligen Zeitpunkt eine lichte Weite von 9 m besaß. Die heutige Brücke besitzt eine lichte Weite von einmal 9 m und einmal 5 m und damit einen wesentlich breiteren Durchlassquerschnitt. Der Ausbau der Brücke erfolgte auf der Basis eines Abflusses von $100 \text{ m}^3/\text{s}$.

Der damalige Hochstau entstand aufgrund des nicht ausreichenden querständigen Abflusses.

Der Gutachter schätzte ein, dass die heutige Brücke ein HQ 100 gut verkraften könne. Aufgrund der geänderten hydraulischen Verhältnisse dürften die in Auswertung des Hochwassers von 1954 festgesetzten Überschwemmungsflächen heutzutage nicht mehr überflutet werden.

Zu den Ergebnissen des Gutachtens der ersten Stufe:

Die Berechnungen ergaben, dass erst bei einem Abfluss von $70 \text{ m}^3/\text{s}$ Ausuferungen, allerdings in sehr kleinen Überflutungshöhen, möglich sind.

Jedoch wäre schon damit keine Hochwassersicherheit gegeben. Entsprechend wurden mit dem Vorschlag einer Verwallung als Maßnahme zum Hochwasserschutz erneute Berechnungen durchgeführt.

Im Ergebnis des Gutachtens konnte festgestellt werden, dass die Überschwemmungssicherheit am Standort gegeben ist. Keiner der Anlieger am Oberstrom und Unterstrom wird schlechter gestellt als im Istzustand. Die prognostische Erhöhung der Fließgeschwindigkeit der Göltzsch aufgrund von Profiländerungen wird dabei nur selten wirksam. Hinsichtlich der Auswirkungen im Gewässer selbst (Sohleerosion) werden diese durch die vorhandene Sohlenpflasterung minimiert.

Herr Mauersberger wies darauf hin, dass es Anfang der 80-iger Jahre zur Überflutung des Fabrikgeländes durch teichseitig, über die Fenster eindringendes Wasser gekommen ist. Das Wasser ist dabei in die ehemalige Maschinenwerkstatt gelaufen und stand 1,60 m hoch. Vorhandene Stahltüren wurden aufgebrochen.

Herr Lindner gab zu verstehen, dass dieses Ereignis ihm nicht bekannt ist, er aber dennoch an der Richtigkeit dieser Aussage Zweifel hat. Er verwies darauf, dass die Teichflächen nicht als Überflutungsgebiet lt. vorhandenem Kartenmaterial ausgewiesen sind.

Frau Ebert beschrieb die Ereignisse aus dem Jahr 1954 aus eigener Erfahrung. Sie gab zu bedenken, dass zwischen theoretischen Berechnungen und praktischem Eintritt große Unterschiede sein können.

Herr Hergert wies auf geänderte Zustände im vorliegenden Antrag hin. Die hydrologischen Betrachtungen würden sich nicht auf die Halle 2 beziehen, da dieses Gutachten im Rahmen des Antragsverfahrens auf Versuchsgenehmigung angefertigt wurde. Zudem verweist Herr Dr. Pfütznier in seinem Gutachten darauf, dass bei Änderungen u. a. der hydraulischen Gegebenheiten dieses seine Gültigkeit verliert.

Herr Hergert gab zu verstehen, dass das RP in der erteilten Versuchsgenehmigung die Stadt Lengenfeld aufgefordert hat, die Verantwortung für den Hochwasserschutz zu übernehmen.

Im übrigen hätte die **Landestalsperrenverwaltung** im derzeitigen Verfahren mit einbezogen werden müssen.

Hinsichtlich der angesprochenen Zuständigkeit im Katastrophenfall wurde seitens der Verhandlungsleitung richtiggestellt, dass der Fa. VHR unter „Hinweisen“ im Genehmigungsbescheid empfohlen wurde, gemeinsam mit den im Katastrophenfall zuständigen Behörden - Landkreis, Stadt Lengenfeld - die erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren.

Herr Dr. Pfützner führte aus, dass sich auch bei Betrachtung der Halle 2 aus hydraulischer Sicht nichts geändert hat. Dabei war von einer geschlossenen Gebäudewand auszugehen.

Herr Hergert verwies erneut auf Fenster, die sich an dieser Gebäudeseite befinden. Zeichnungen der Halle 2 haben seiner Auffassung nach dem Gutachter nicht vorgelegen, sonst wäre er sicherlich zu einem anderen Ergebnis gekommen.

Herr Mauersberger warf ergänzend ein, dass sich die Fensterstöcke in Höhe der Grundsohle des davorliegenden Teiches befinden.

Herr Lindner ist der Auffassung, dass sich die Fensterbänke in Höhe des Wasserspiegels befinden.

Frau Heckel fragte nach, ob die errichteten, untereinander vergossenen T-Elemente, den Anforderungen an die Hochwassersicherheit 100 %ig entsprechen. Ferner bat sie um Erklärung, warum der Wall als hydrologisch und ökologisch als bedenklich einzuschätzen ist und welche Auswirkungen die Teilrücknahme auf das zeitlich abgelaufene Gutachten hat.

Ob der errichtete Wall den erforderlichen Standsicherheitsanforderungen bei Hochwasser entspricht, gehörte nicht zu den Aufgaben des hydrologischen Gutachtens. In den Berechnungen wird davon ausgegangen, dass dem so ist.

Zur Frage der hydrologischen und ökologischen Bedenklichkeit würde es sich aus heutiger Sicht verbieten, in Gewässerauen mit der Folge eingeschränkter Überschwemmungsgebiete oder Retentionsflächen zu bauen. Die vorgeschlagene Maßnahme ist allerdings aufgrund von Wiederkehrintervallen > 50 Jahren aus Sicht des Gutachters als vertretbar einzuschätzen.

Herr Lindner beschrieb daraufhin die Verwaltung.

Der Wall wurde 5-10 m vom linken Flussufer aus errichtet (behördliche Vorgabe: 3-5 m). Die Betonelemente (T-Elemente, 2,2 m hoch) wurden betriebsseitig 50 cm tief in den Boden eingelassen, zum Flussrand hin etwas tiefer und untereinander mit Beton vergossen. Damit bilden diese eine stabile Einheit. Herr Lindner verwies auf den stets eingehaltenen Freibord von 50 cm. Schließlich wurde in Abstimmung mit dem StUFA der Uferbereich mit Pflanzen, die tiefreichende Wurzeln entwickeln, bepflanzt.

Herr Schürer, Bauamtsleiter der Stadt Rodewisch erkundigte sich nach dem Vorhandensein von entsprechenden Baugrundgutachten, die die **Standsicherheit der T-Elemente** belegen können.

Herr Dr. Krauß verwies auf den Inhalt des Bauantrages. Diesem ist ein Baugrundgutachten, welches den gesamten Schwemmbereich betrachtet, beigelegt. Das Baugrundgutachten datiert vom 20.07.1998.

Frau Heckel wollte wissen, ob das Baugrundgutachten nur das Gebäude betrifft oder auch den gesamten Außenbereich.

Herr Schürer fragte an, ob das mittelschwere Hochwasser vom 01.09.1995 einem HQ 50 gleichzusetzen ist.

Herr Dr. Pfützner sprach von einer Häufung großer Hochwässer in den letzten Jahren und bestätigte die Anwendung der derzeit gültigen technischen Regeln bei der Erarbeitung des vorliegenden Gutachtens.

Der Gutachter verwies auf die Anwendung des HQ 100 und die verschiedenen Bestimmungsmethoden hierzu.

Herr Lindner beschrieb die Auswirkungen des Hochwassers von 1995 am Standort Neuhütte. Eine Überflutung des Fabrikgeländes blieb trotz der nicht vorhandenen Verwallung aus. Allerdings kam es zum Abschwemmen eines oder mehrerer Container der Besitzer der ehemaligen Gaststätte Meicher, die von der Treuhandanstalt die Genehmigung besaßen, eine Containergaststätte am Flussufer betreiben zu dürfen.

Herr Schürer fragte an, ob der seit den letzten zwei Jahren stattfindende Rückbau von 11 Schlammbecken der Kläranlage Rodewisch im Gutachten Berücksichtigung fand.

Herr Dr. Pfützner erläuterte, dass dies zwar keine Berücksichtigung fand, jedoch in dem zu untersuchenden Extremfall, d.h. auf den HQ 100-Abfluss keinen Einfluss haben wird.

Einflüsse würden sich eventuell auf das MQ oder auf das MNQ ergeben.

(MQ: mittlerer monatlicher Mittelwasserabfluss mehrerer Jahre;

MNQ: mittlerer monatlicher Niedrigwasserabfluss mehrerer Jahre)

Herr Schürer regte an, ein HQ 500 als Berechnungsgrundlage anzusetzen und verwies zugleich auf das derzeitige Hochwasser in Ungarn.

Herr Dr. Wappler legte als Verantwortlicher für die Stadt Lengenfeld besonderen Wert auf den zu gewährleistenden Schutz stromabwärts. Er betonte ausdrücklich, dass die diesbezüglichen Voraussetzungen für den Hochwasserschutz in diesem Verfahren abschließend zu klären sind.

Herr Lindner betonte nochmals die Erweiterung der Brücke und damit des Durchlassvermögens nach dem 54-iger Hochwasser. Zur zusätzlichen Sicherheit werden auf dem Anlagengelände Kanthölzer (8 x 14) bereitgehalten um eine nochmalige Absicherung von weiteren 60 cm zu gewährleisten.

Herr Tiepner, Bauamtsleiter der Stadt Lengenfeld empfahl dringend die nochmalige Untersuchung des von Herrn Mauerberger beschriebenen Vorfalles, als das Wasser über die Gebäudefenster in das Fabrikgelände eindrang.

Der Verhandlungsleiter sagte die Überprüfung zu.

Frau Heckel erinnerte an das Hochwasser 1999 im Erzgebirge und verwies auf Treibgut, welches sich auch an einer zweikammerigen Brücke festsetzen kann. Damit besteht aus ihrer Sicht die größte Gefahr oberhalb der Brücke.

Herr Dr. Pfützner verwies in diesem Fall auf wenig Eingriffsmöglichkeiten. Hier müsste vorbeugend auf jedem Grundstück und Betriebsstandort überprüft werden, ob die entsprechenden Vorschriften eingehalten werden. Er empfahl die Überprüfung der rückwärtigen Gebäudewand; in welcher Höhe sich die Fenster befinden und welche Wasserstände in diesem Bereich ausgerechnet worden sind.

Der Verhandlungsleiter sicherte auf eine entsprechende nochmals gestellte Frage Herrn Tiepners hin zu, die Landestalsperrenverwaltung im Verfahren zu beteiligen.

Zu 3.9: Eignung öffentlicher Verkehrswege / Zusatzbelastung der B 94 (vgl. auch TOP 3.3.3)

Frau Heckel:

„Das jährliche Fahrzeugaufkommen (S. 44) wird mit 5.516 An- und Abtransporten mittels Sattelzügen und Containerfahrzeugen angegeben. Berücksichtigt man die dazugehörigen Leerfahrten, so verdoppelt sich die Summe auf 11.032 Fahrten pro Jahr. Bei einer Zugrundelegung von 36 Lkw-Fahrten pro Tag (siehe Lärmgutachten) und 300 Arbeitstagen im Jahr errechnet sich ein Fahrzeugaufkommen von 10.800. Beide Angaben weichen voneinander ab. An- und Abtransporte erfolgen in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr. Demzufolge fahren die Sattelzüge und Containerfahrzeuge im 25-Minuten-Takt. Wir befürchten, dass dies zu einem erheblichen Anstieg des Fahrzeugaufkommens auf der B 94 und der anderen Zufahrtsstraßen, z. B. Lengenfeld mit seinen Ortsteilen führt. Darüber hinaus ergeben sich weitere Konsequenzen wie z. B. Erhöhung der Unfallgefahr, da die Zufahrt in einer Kurve liegt, zunehmende Stausituation und ein Anstieg des Lärmpegels.“

Herr Hergert:

„Die Einfahrt zur Vogtland Holzrecycling GmbH führt aber über eine Brücke, die im rechten Winkel zur B 94 verläuft. Laut Gutachten werden 5.500 große Sattelschlepper und andere Lastkraftwagen ohne Berücksichtigung der Leerfahrten benötigt. Bereits beim Probetrieb traten Staus bei der Einfahrt auf. Es ist also mit einer erhöhten Verkehrsbehinderung und Unfallgefahr auf der B 94 zu rechnen.“

Zum gleichen Themenkomplex lagen weitere Einwendungen vor.

Herr Lindner stellte die Ergebnisse eigener Verkehrszählungen vor. Demnach verkehren wochentags stündlich durchschnittlich 802 Fahrzeuge in beide Richtungen. Davon entfallen 31 %, d.h. 248 Bewegungen auf LKW. Die VHR liefert einen zusätzlichen Beitrag von 2 LKW (< 1 % Zunahme). Gezählt wurde am Mittwoch, dem 29.03. zwischen 13.00 und 14.00 Uhr und am Freitag, dem 31.03. zwischen 15.00 und 16.00 Uhr. Am Sonnabend, dem 01.04. wurden zwischen 09.30 und 10.30 Uhr 848 Fahrzeuge gezählt, davon 19 LKW (2,3 %). Die Zusatzbelastung von 2 LKW der Fa. VHR entspricht < 3 %.

Herr Lindner erwähnte zu Vergleichszwecken die Ergebnisse der letzten Zählungen des Straßenbauamtes Plauen aus dem Jahr 1995. An der Zählstelle Rodewisch, Einfahrt Treuener Straße beträgt das stündliche Mittel 1.132 Fahrzeuge für beide Richtungen; an der Kreuzung Lengenfeld wurden 905 Fahrzeuge pro Stunde registriert. Die Ergebnisse sind aufgeschlüsselt nach Güterverkehr, Schwerverkehr, Busse, Linienbusse, LKW, Lastzüge.

Unter der Annahme des Mittelwertes von 1.018 Fahrzeuge und einem LKW-Anteil von 26 % an, ergäbe sich eine Zusatzbelastung der Fahrzeuge der VHR von 0,7 %.

Herr Lindner verwies auf die erhöhte Aufmerksamkeit beim Linksabbiegen aus Richtung Rodewisch in das Firmengelände.

Frau Heckel erinnerte an einen tragischen Unfall mit Todesfolge in Höhe des Parkplatzes oberhalb der Anlageneinfahrt.

Ferner sind Stausituationen, verursacht durch Linksabbieger, beobachtet worden.

Herr Tiepner verwies zu dieser Problematik auf die Beteiligung des Straßenbauamtes im anstehenden Bebauungsplanverfahren und auf die sich daraus eventuell ergebende Notwendigkeit des Baus einer Linksabbiegespur.

Herr Menzel bestätigte die Beteiligung des Straßenbauamtes.

Zu 3.10: Zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung des Vorhabens am Standort Neuhütte
- Flächennutzungs- Landschafts- und Regionalplan

Frau Heckel:

„Nach unserem Kenntnisstand verstößt das geplante Vorhaben gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1. Bau-gesetzbuch i. V. m. § 33 BauGB gegen die Darstellung des Flächennutzungs- und Regionalpla-nes. Im Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Lengenfeld wird der geplante Anlagenstandort als Grünland und Landwirtschaftsfläche ausgewiesen. Laut Regionalplan ist das Göltzschtal in diesem Bereich von jeglicher Bebauung freizuhalten. Laut § 35 Abs. 2 und 3 BauGB ist eine Bebauung im Außenbereich unzulässig. Wir befürchten eine Beeinträchtigung öffentlicher Be-lange, da das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungs-, Landschafts- und Regional-planes widerspricht, schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann, Belange des Natur-schutzes und der Landschaftspflege (ein Landschaftsschutzgebiet und weitere Biotope) oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.“

Der Verhandlungsleiter erläuterte die derzeitige bauplanungsrechtliche Situation am Standort Neuhütte. Demnach liegen Flächennutzungsplanentwürfe beider Städte vor. Während Lengen-feld ihren Teil als Grünland ausweist, sieht Rodewisch eine gewerbliche Nutzung vor.

Der derzeit vorliegende Regionalplan besitzt Entwurfscharakter. Mit einer behördlichen Be-stätigung ist in nächster Zeit nicht zu rechnen.

Es ist von von einem Außenbereichsvorhaben i.S.d. § 35 BauGB auszugehen. Ob das Vorha-ben im Außenbereich zugelassen werden darf, hängt u.a davon ab, inwiefern schädliche Um-welteinwirkungen hervorgerufen werden können, Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt sind.

Zu 3.11: Betrachtung möglicher Fälle des nichtbestimmungsgemäßen Betriebs (Brand-ereignis)

BUND:

„Inwieweit sind die Holzlagerplätze bzw. Hallen vor Brandstiftung gesichert? Welche Maß-nahmen wurden hier ergriffen.“

Herr Dr. Krauß erläuterte den Amwesenden das Brandschutzkonzept. Die vorliegenden Feuer-wehrpläne werden nach Berücksichtigung der entsprechenden Nebenbestimmungen des Be-

scheidet in der Regel überarbeitet und mit dem zuständigen Amt für Brand- und Katastrophenschutz dem Unternehmen zur Verfügung gestellt.

Herr Schürer erkundigte sich nach etwaigen Saugstellen am Standort.

Herr Lindner bejahte das Vorhandensein einer Saugstelle, die gemeinsam mit der Feuerwehr und den Verantwortlichen vom Landratsamt festgelegt wurde. Hinzu kommt ein Hydrant gegenüber der Halle 1.

Frau Heckel wies auf die hohe Restfeuchte der Produkte (45-50 %) und die damit verbundene Gefahr der Selbstentzündung.

Herr Lindner geht davon aus, dass die Gefahr der Selbstentzündung nicht gegeben ist. Versuche der Fa. Lehmann haben dies gezeigt. Andererseits wirken sich die im Prozess erzeugten Temperaturen von 130 - 150°C dahingehend positiv aus, weil fäulniserzeugende Bakterien abgetötet werden. Zudem beginnt die Selbstentzündung von Holz bei 250°C, sofern andere Zündquellen von außen nicht berücksichtigt werden.

Für die betriebliche Sicherheit ist nachts und an den Wochenenden eine verantwortliche Person zugegen.

Zu 3.12: Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. auch TOP 3.3 und 3.7)

Herr Hartung:

„Aus der Sicht eines Entomologen möchte ich mich gegen den Bau einer Holzverbrennungsanlage in Rodewisch am Standort Neuhütte durch die Vogtland Holzrecycling GmbH, Äußere Lengenfelder Straße 12 in Rodewisch aussprechen. Es geht hierbei um den Schutz und Erhalt wertvoller Feuchtbiootope und das Leben selten gewordener Schmetterlinge. Die hier aufgeführten Falter können von mir selbst jedes Jahr oder von Zeit zu Zeit in dem besagten Gebiet nachgewiesen werden. Daten über Beobachtungszeit usw. sind von mir festgehalten worden. Folgende Falter, die auch auf der roten Liste stehen, wurden von mir beobachtet:

... Schwalbenschwanz, Baumweißling, Großer Fuchs, Großer Eisvogel, Kleiner Schillerfalter, Nierenfleck...“

„Durch den Schadstoffausstoß laut Umweltgutachten kommt es zur Schädigung der Pappel, was von einigen hier aufgeführten Faltern die Schädigung der Futterpflanze bedeutet. Verantwortlich hierfür ist die höhere Konzentration von Peroxyacethylnitrat. Durch Erhöhung der Schwefeldioxidwerte kann es zur Schädigung der Birke kommen, welche ebenfalls eine wichtige Futterpflanze ist.“

Frau Heckel:

„Der UVP ist zu entnehmen, dass die Plohnbachaue ein ökologisches und naturschutzfachlich potentiell bedeutendes Gebiet darstellt. Weiterhin wird eingeschätzt, dass eine Artenvertreibung nicht erfolgt, da das Vorhaben der VHR auf bereits erschlossener Fläche angesiedelt wird. Wir zweifeln an der Objektivität einer solchen Einschätzung und ihre Begründung. Liegen statistisch gesicherte Untersuchungen über die Entwicklung der Tier- und Pflanzenpopulation für den Zeitraum bis 1990 und für die Zeit des Produktionsstillstandes bis 1998 vor?“

Herr Hergert:

„Im Beurteilungsgebiet von 1,5 km Radius um die Anlage befinden sich Wohngebiete, Gartenanlagen, Schulen und Kindereinrichtungen sowie ein Freizeitpark. Viele Einwohner haben in ihren Häusern und Gärten viel Zeit und Geld investiert. Der Wohn- und Erholungswert Ihrer Grundstücke wird bei einer Genehmigung dieser Anlage erheblich an Wert verlieren. Neuan-siedlungen werden in Frage gestellt.“

Weitere themengleichen Einwendungen lagen vor.

Der Verhandlungsleiter nahm Bezug auf die in den Einwendungen gerügte Wertminderung von Grundstücken.

Erhebliche Nachteile sind u.a. Vermögenseinbußen, die durch physikalische Einwirkungen hervorgerufen werden, jedoch nicht unmittelbar zu einem Schaden führen, z. B. Wertminderung eines Grundstückes, Umsatzrückgang bei einem Hotelbetrieb in Folge unzulässiger Lärmeinwirkungen. Die TA Luft, die TA Lärm, die allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Baulärmgesetz und die VDI-Richtlinie 2058 haben entsprechend Immissionswerte zur Luftverunreinigung bzw. Lärm festgelegt, durch die die Grenze der Erheblichkeit näher bestimmt wird. Sind die Grenzwerte eingehalten, lassen sich solche Nachteile nur noch über das Zivilrecht einklagen.

Herr Dr. Krauß erläuterte, dass aus Sicht der Vorhabensträgerin in einem sehr umfangreichen Gutachten zur Umweltverträglichkeitsprüfung alle vorgesehenen Maßnahmen vorgestellt wurden. Die Unterschreitung der entsprechenden Immissionsrichtwerte der TA Luft, der TA Lärm und die Einhaltung der technischen Regeln konnte nachgewiesen werden. Die Antragstellerin ist zu dem Schluss gekommen, dass eine Umnutzung vorhandener Gebäude ohne Neuversiegelung von Arealen in einem hohen Maße umweltverträglich ist.

Frau Heckel fügte ergänzend hinzu, bevor man überhaupt davon sprechen kann, dass keine Artenvertreibung erfolgt, müsse zuvor der Ist-Zustand analysiert werden. Im übrigen kann auch durch Lärm (Shredder) eine Artenvertreibung erfolgen.

Zu 3.13: Tourismus und Fremdenverkehr

Belegschaft des Erlebnisparkes Plohn:

„Im Beurteilungsgebiet von 1,5 km Radius um die Anlage befinden sich Wohngebiete, die Grundschule (272 Kinder) mit Hort, im Stadtpark - einem Erholungsgebiet, der Märchen- und Erlebnispark Plohn, verschiedene touristische Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten, ein LSG Plohnbachaue, Zeidelweide, 5 Biotop, Gartenanlagen und landwirtschaftliche Nutzflächen. Durch das Betrachtungsgebiet führen zwei überregionale Hauptwanderwege, zahlreiche Gebietswanderwege und in Zukunft ein bedeutender vogtländischer kombinierter Rad-Wander-Weg.“

(Zum gleichen Themenkomplex: Stellungnahme des Ortschaftsrates Pechtelsgrün)

Frau Häckel:

„Der Märchenpark Plohn ist für unsere Kinder ein attraktives Freizeitangebot. Im vorliegenden Antrag wird ihm lediglich aus regionalplanerischen Gründen eine überregionale Erholungsfunk-

tion zugesprochen. Der Aussage, dass es keine ausgesprochen touristische Entwicklung gibt, ist entgegenzuhalten, dass der Märchenpark Mitglied im Tourismusverband Vogtland ist. Durch die vorherrschende Windrichtung muss im Märchenpark mit Beeinträchtigungen und Belästigungen durch Immissionen gerechnet werden.“

Frau Mehrwald schlug vor, den Punkt als geklärt zu betrachten. Es gab keine gegenteilige Auffassungen.

Zu 3.14: Sonstiges

Frau Heckel:

„Im Bauantrag vom 17.12.1999 wird unter Punkt 6 Brennstofflagerung/flüssige Brennstoffe keine Lagerung von Heizöl angegeben. Im Widerspruch dazu taucht im Brandschutzgutachten für die Halle R2 eine Lagerung von 5 m³ Heizöl entsprechend 5000 l auf. Es wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten. Ab welcher Größenordnung ist eine Heizöllagerung genehmigungspflichtig? Warum erzeugt der Antragsteller die benötigte technologische Wärme nicht mittels Ölheizung und beendet damit die Diskussionen über mögliche Gesundheitsgefährdungen und Umweltbelastungen.“

Der Verhandlungsleiter nahm als Vertreter der Genehmigungsbehörde dazu Stellung, ab welcher Größenordnung die Heizöllagerung genehmigungspflichtig ist. Die Lagerung von Heizöl unterliegt der Genehmigungspflicht ab 10.000 t. Die Anlage wäre der Ziffer 9.2 Spalte 2 Buchstabe c des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen.

Frau Heckel:

„Die im Antrag angegebenen Grenzwerte für Schadstoffe beziehen sich immer auf Personen mit einem Durchschnittsgewicht von 70 kg. Da keine Aussagen zu Grenzwerten bei Kindern im Alter von 6 bis 10 Jahren getroffen werden, wird um Klärung der Problematik gebeten. In diesem Zusammenhang sollte auch die Frage erörtert werden, wie sich die Grenzwerte durch die komplexe Belastung unterschiedlicher Schadstoffe gegenseitig reduzieren.“

(Einwendungspunkt wurde als erledigt festgestellt, keine weiteren Wortmeldungen)

Frau Heckel:

„In der Umweltverträglichkeitsprüfung des vorliegenden Antrages wird eingeräumt, dass Holzreste auch ohne Behandlung chlorhaltig sind, z. B. durch chlorhaltige Frostschutz- und Holzschutzmittel, PVC als Kanten- und Beschichtungsmaterial, als Härtungsbeschleuniger für Leimharze oder Streckmittel für Klebstoffe. Bei der Betrachtung von Verunreinigungen im Altholz ist weiterhin zu berücksichtigen, dass der Kontaminationsgrad zum einen von der ursprünglichen Auftragsmenge des Holzschutzmittels oder Anstriches und zum anderen vom Alter und Einsatzbereich des Holzes abhängt.

So sind Unterschiede innerhalb des jeweiligen Sortiments zu beachten. Chemische Untersuchungsergebnisse von Holzpackmitteln und Paletten, im Antrag in die Belastungsgruppe H1 eingestuft, weisen Chlor, Quecksilber und Chromeinträge auf, die weit über die angegebene Höchstkonzentration hinausgehen.

Auch aus diesen Gründen muss davon ausgegangen werden, dass mittels Sichtkontrolle keine objektive und zweifelsfreie Zuordnung zu den Belastungsgruppen erfolgen kann.“

Frau Heckel wurde gebeten, der Genehmigungsbehörde die entsprechenden Untersuchungsergebnisse von Holzpackmitteln und Paletten zur Verfügung zu stellen.

Die Genehmigungsbehörde wies auf den Normalfall hin, dass in der mitteleuropäischen Verpackungsmittelindustrie keine Holzschutzmittel eingesetzt werden. Deswegen erfolgte die Eingruppierung in H1.

Frau Heckel interessiert die Möglichkeiten der Antragstellerin, sich nach Erhalt der Dauergenehmigung erneut zu erweitern, eventuell ohne öffentliche Beteiligung. Sie befürchtet, dass die Holzverbrennungsanlage ohne Durchführung eines Genehmigungsverfahrens errichtet und betrieben werden kann. Sie befürchtet ferner, dass nach Erteilung der Dauergenehmigung die Stadt Lengenfeld eventuell gezwungen wäre, diesen Standort als Industrie- und Gewerbegebiet auszuweisen. Es würden dann andere Richtgrößen für Lärm und andere Emissionswerte gelten.

Die Genehmigungsbehörde verwies darauf, dass eine erneute Antragstellung generell möglich ist. Über die Genehmigungsfähigkeit lässt sich zu diesem Zeitpunkt jedoch nichts sagen. Eine wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage ist nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig.

Eine wesentliche Änderung einer Spalte 1-Anlage bedarf der Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Nach § 16 Abs. 2 BImSchG gibt es die Möglichkeit, auf die Öffentlichkeitsbeteiligung zu verzichten (vereinfachtes Verfahren - vgl. auch Versuchsgenehmigungsverfahren).

Auch wenn bereits bundesweit für baugleiche Anlagen Genehmigungen erteilt wurden, bedarf es bereits schon aufgrund des anderen Standortes der zwingenden Durchführung eines Genehmigungsverfahrens. Eine Holzfeuerungsanlage, die z.B. auf der Deponie Zobes zulässig wäre, könnte an einem anderen Standort unzulässig sein. Die entsprechende Prüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Bauplanungsrechtlich ist die Stadt Lengenfeld nicht genötigt, ihren Entwurf des Flächennutzungsplanes zu ändern, falls die Genehmigung für die Anlage erteilt werden sollte.

Herr Tiepner betonte, dass dieser Standort als Bestand angesehen und nicht als Gewerbegebiet ausgewiesen wird, da dies Außenbereich und eine Erweiterung nicht gewollt ist.

Frau Heckel erkundigte sich nach den rechtlichen Auswirkungen der Teilrücknahme des Antrages, etwa hinsichtlich einer erneuten Beantragung.

Der Verhandlungsleiter erläuterte, dass bei einer eventuellen Verbesserung der Immissionssituation die nochmalige Auslegung der Unterlagen entsprechend der 9. BImSchV nicht erforderlich ist. Dies ist allerdings noch Gegenstand der behördlichen Prüfung.

Herr Lindner verwies auf die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die nach der Teilrücknahme seinem Unternehmen entstehen. Er zeigte sich enttäuscht, dass niemand der Bürger den Aspekt „Arbeitsplätze“ betrachtet hat.

Herr Dr. Wappler versicherte die Prüfung dieses Gesichtspunktes, allerdings setzte die Stadt Lengenfeld eine durch das Vorhaben bedrohte Anzahl von Arbeitsplätzen dagegen.

6. Ergebnis

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen.

Im Ergebnis des durchgeführten Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung durchgeführten Bewertung der Umweltverträglichkeitsprüfung und Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Behörden ist dem Antrag der Firma Vogtland-Holzrecycling GmbH auf Erteilung der Genehmigung zum Dauerbetrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Holzabfällen stattzugeben, da bei Einhaltung der angeordneten Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt C dieses Bescheides und sonst antragsgemäßer Ausführung die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sein werden.

Auch im Hinblick auf eine wirksame Umweltfürsorge i.S.d. §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist die Zulässigkeit für das Vorhaben gegeben.

7. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 12 und 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG).

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Chemnitz, 09105 Chemnitz (Hausanschrift: Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz), einzulegen.

gezeichnet: Schulze
Referent